Die Wassergenossenschaften nach preußischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Dalibor,
Referendar.

Breslau 1912.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei. E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Brie.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, A., Die deutschen Wiesengenossenschaften in Bekker und Muther, Jahrb. des gem. deutschen Rechtes. Bd. III. Leipzig 1859 (zit. Anschütz, Jahrb.).

Anschütz, Gerh., „Wassergenossenschaften" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 7. Bd., S. 669 ff. Jena 1901 (zit. Anschütz, Wa.).

— „Bewässerung" und „Bewässerungsrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II, 3. Aufl. Jena 1909 (zit. Anschütz, Bew.).

Arndt, Adolf, Industrie und Wassergesetzgebung im „Tag" vom 21. Juli 1911.

Becher, H., Die Ausführungsgesetze zum B.G.B. München 1901.

B.G.B. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Nürnberg und Leipzig 1910.

Biermann, Johann, Bürgerliches Recht. I. Bd. Berlin 1908.

Bitter, von, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Leipzig 1911.

Bolze, A., Der Begriff der juristischen Person. Stuttgart 1879.

Bry, Erich, Die Wassergenossenschaften nach preußischem Recht. Breslauer Inaug.-Diss. 1909.

Bülow, C. von-Fastenau, Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879. 2. Aufl. Berlin 1886.

Crome, Carl, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Heinr., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. I, 3. Aufl. Halle 1906.

Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Bd. 1—3. Berlin 1878, 1879.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bd. II.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen. Bd. 31 und 42.

Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichtes. Bd. 28 und 33.

Entwurf eines Preußischen Wassergesetzes samt Begründung. Amtl. Ausgabe. Berlin 1894.

Fischer, Otto, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Berlin und Leipzig 1887.

Förster, Fr., Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, bearb. von Eccius. Bd. IV. Berlin 1888.

Geffcken, H., Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abtl., Bd. 21, S. 173 ff.) 1890.

Gierke, Julius, Geschichte des deutschen Deichrechts. I. Teil (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 63). Breslau 1901.

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1—3. Berlin 1868 ff.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— Deutsches Privatrecht (Bindings systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abtl. II, Teil 3, Bd. II). 1. Bd. Leipzig 1895.

Glock, A.-Weißler, A., Das im Königreiche Preußen geltende Reichs- und Landesrecht. Karlsruhe i. B. 1910.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. Berlin 1910.

Grimm, J., Weistümer 1840—1878.

Harburger, J., Konkursordnung für das Deutsche Reich. München 1907.

Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts (Bindings systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abtl. II, Teil 2, Bd. I). Leipzig 1885.

Hermes, Wassergenossenschaften, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. II, S. 868 ff. Freiburg 1890.

Huber, Emil, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens. Mannheim und Straßburg 1877.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

Hubrich, E., Über die Entstehung öffentlich-rechtlicher Korporationen in Preußen. Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 33. 1909.

Isay, Hermann, Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäftes. Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß. Bd. II, 2. Jena 1899.

Kamptz, Bernhard von, Wassergenossenschaften (Preußen) in Poseners Rechtslexikon. Bd. II, S. 835 ff. Berlin 1909.

Koch, P. Fr., Das öffentliche Meliorationswesen in Preußen. Leipzig 1910.

Koehn, Theodor, Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes von 1906 im Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft. 4. Jahrgang. Berlin 1909.

Kloeß, Arno, Das deutsche Wasserrecht. Halle 1908.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von H. Thiel. 33. Band, Ergänzungsband 2, Teil II. Berlin 1909.

Lehmann, Karl, Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft im Archiv für Bürgerl. Recht. Bd. IX, S. 297 ff.

Mayer, Otto, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht, in der Festgabe für Laband. Bd. I. Tübingen 1908.

Mayr, Otto, Die Verwertung der Wasserkräfte und ihre modernrechtliche Ausgestaltung. Wien und Leipzig 1909.

Ministerialblatt der Königlich preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 4. Jahrgang. Berlin 1908.

Nieberding, Arnold, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate. 2. Aufl. Bearbeitet von Frank. Breslau 1889.

Nobiling, Die preußischen Landeskulturgesetze. Münster 1901.

Ossig, Alfred, Römisches Wasserrecht. Leipzig 1898.

Peterka, Otto, Das Wasserrecht der Weistümer. Prag 1905.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Berlin 1897.

Randa, Anton Ritter von, Die Wassergenossenschaften nach österreichischem Recht mit Bezug auf die ungarische und ausländische Wassergesetzgebung. Prag 1898.

Rechtsquellen von Basel, Bd. I. Basel 1856.

Reich, A., Entwurf eines preußischen Wassergesetzes, im Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft. 1908.

Riemann, E., Das Wasserrecht der Provinz Schlesien. Breslau 1907.

Rönne, L. von, Die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates. Teil 7, Abtl. 3, Bd. I. Berlin 1853.

— Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechtes. Berlin 1888.

— Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, bearb. von Zorn. 5. Aufl., Bd. II. Leipzig 1906.

Rosin, Heinrich, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886.

Schelcher, Die Wassergenossenschaften des sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1909, in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Bd. 37. Leipzig 1910.

Schenkel, K., Wassergenossenschaften, in Holtzendorffs Rechtslexikon II, 3. Leipzig 1881.

Schuhmacher, Johannes, Landwirtschaftsrecht. Berlin 1901.

Staudinger J. von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1907—1909.

Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1878/79. Bd. I und II (zit. Sten. Ber.).

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. II. Berlin 1896.

Waldhecker, Paul, Die Wassergenossenschaften in Preußen nach der jetzigen Gesetzgebung und ihr weiterer Ausbau im 44. Bande der Annalen des Deutschen Reiches. Nr. 3/4. München und Berlin 1911.

Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften für die Nassauisch Teutschen Länder. 3. Theil. Hadamar 1803.

Weißler, Adolf, Preußisches Landesprivatrecht. Leipzig, Bd. I 1900; Bd. II 1901.

Zachariä-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. Freiburg i. B. 1894.

Zingerle und Inama-Sternegg, Tirolische Weisthümer. Teil I bis III. Wien 1875—1880.

Die Paragraphen des Gesetzes vom 1. April 1879 betr. die Bildung von Wassergenossenschaften werden ohne Zusatz zitiert.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1.

Entsprechend der Doppelnatur des Wassers als eines fruchtbringenden und zerstörenden Elementes hat sich die menschliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft in doppelter Richtung entwickelt: in der wirtschaftlichen Ausnutzung seiner Vorteile und in der Abwehr seiner Nachteile und Gefahren.[1]) In der ersten Richtung handelt es sich, soweit man von dem Wassergebrauche für rein persönliche Bedürfnisse absieht, vor allem um die Nutzung des Wassers zur Bewässerung und Ableitung von Abwässern, um die Verwendung der Wassertriebkraft und die Ausgestaltung der Wasserläufe zu Verkehrsstraßen; in der zweiten um den Uferschutz und die Bekämpfung der überschüssigen, kulturfeindlichen Wassermengen, entweder mit dem Ziele ihrer Beseitigung aus einem bestimmten Gebiete überhaupt (Entwässerung) oder ihrer Beschränkung auf die ihnen unter gewöhnlichen Verhältnissen zustehenden Räume (Deichwesen).

Von diesen Tätigkeiten hat sich die letzte, das Eindeichen bedrohter Gebiete, am frühesten entwickelt.[2]) Das Unvermögen des Einzelnen, sich gegen Überflutungen wirksam zu schützen, hat mit der kulturellen Bedeutung des Deichwesens allenthalben schon in früher Zeit eine feste Ausgestaltung seiner Rechtsverhältnisse auf der Grundlage der genossenschaftlichen Organisation veranlaßt.[3]) Hinter der Entwicklung des Deichwesens

[1]) Anschütz, Bew., S. 1009.
[2]) Anschütz, Wa., S. 669.
[3]) Julius Gierke, Deichrecht, S. 184 ff., 209 ff.

tritt die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der sonstigen Wasserbekämpfung und der gesamten Wassernutzung beträchlich zurück.[4]) Diese Tatsache hat dazu geführt, daß Wissenschaft und Gesetzgebung das Deichwesen als besonderes Gebiet aus dem Gesamtgebiete der Wasserwirtschaft herausgehoben und den begrifflich zu den Wassergenossenschaften gehörigen Deichgenossenschaften die mit den übrigen Aufgaben der Wasserwirtschaft sich befassenden Wassergenossenschaften gegenübergestellt haben; diese Tatsache rechtfertigt es auch, daß die vorliegende Darstellung die Deichgenossenschaften außer Betracht läßt, soweit sie nicht für die Entwicklung und rechtliche Ausgestaltung der Wassergenossenschaften von Einfluß gewesen sind.

I. Teil.

Die Rechtsverhältnisse der Wassergenossenschaften nach dem Gesetze vom 1. April 1879 betr. die Bildung von Wassergenossenschaften.

I. Abschnitt: Geschichtlicher Überblick.

§ 2. Römisches Recht.

I. Obgleich das römische Wirtschaftsleben die aus den alten Kulturländern Indien, Babylonien und Ägypten überkommene Wassertechnik, namentlich die Bewässerung trockener Gefilde (agrorum irrigatio) kannte[5]), hat es Organisationen zur Ausführung jener Unternehmungen nicht ausgebildet.[6]) Zwei Gründe scheinen hierfür gegeben zu sein: das allgemein verbreitete Institut der Sklavenwirtschaft, das einen Zusammenschluß von Interessenten zu gemeinsamem Vorgehen nicht notwendig machte, sondern den einzelnen in den Stand setzte, selbständig größere Unternehmungen auszuführen, und die Ausbildung des Großgrundbesitzes, der wasserwirtschaftliche Anlagen auch für das

[4]) Anschütz, Wa., S. 969.
[5]) z. B. l. 17 D. 8, 3.
[6]) Anschütz, Bew., S. 1013.

Gebiet eines einzelnen Besitzers ertragreich machte und es vor allem ermöglichte, die Wirkungen von Bewässerungsanlagen auf das eigene Gebiet zu beschränken.

II. Da für alle über den Privatgebrauch hinausgehenden Anlagen nur die Flüsse in Betracht kamen, die im Sommer nicht austrockneten, also die öffentlichen (flumina publica), war in bezug auf die Benutzung der nicht ständig fließenden Gewässer (flumina privata) ein Interessenkampf so gut wie ausgeschlossen.[7] Aber auch in der Benutzung der öffentlichen Gewässer, die grundsätzlich jedermann zustand, waren die Folgen eines derartigen Kampfes gemildert durch die Bestimmung, daß schiffbaren Flüssen größere Wassermengen überhaupt nicht entzogen werden durften und durch die Möglichkeit, daß Kaiser oder Senat Ableitungen aus öffentlichen Flüssen verboten.[8]) Diese Möglichkeit hat nämlich dazu geführt, daß jeder, der größere Wassermengen aus einem öffentlichen Flusse ableiten wollte, aus praktischen Rücksichten sich genötigt sah, obrigkeitliche Genehmigung dazu einzuholen;[9]) diese aber wurde nach einer Verwaltungsvorschrift der Kaiser Antonin und Verus in der Weise erteilt, daß die Wasserentnahme, soweit nicht Sonderrechte bestanden, nach dem Größenverhältnisse der für die Nutzung in Betracht kommenden Besitzungen gestattet wurde.[10]) Ein Recht zur Wasserentnahme aber, das auf diese Weise erworben war, war gleichzeitig auch geschützt gegen das interdictum ne quid in loco publico, mit dem quivis ex populo den Gemeingebrauch geltend machen konnte.[11])

So hat trotz des Fehlens wasserwirtschaftlicher Organisationen auch das römische Recht im Interessenkampfe um das Wasser ausgleichend gewirkt, indem es zwar nicht die Interessenten zu gemeinsamer Nutzung einte, aber die Nutzungsbefugnisse unter ihnen aufteilte und den Rechtsbestand dieser Verteilung gegen Anfechtung sicherstellte.

---

7) Ossig, S. 110 ff.
8) l. 2 D. 43, 12.
9) Ossig, S. 111 unten.
10) l. 17 D. 8, 3.
11) l. 2 pr. D. 43, 8.

§ 3. Das ältere deutsche Recht.

I. Daß auch das ältere deutsche Recht in seinen Anfängen wasserwirtschaftliche Organisationen nicht kennt, wird man um so weniger verwunderlich finden, als dem Wirtschaftsleben jener Zeit eine Spezialisierung nach Tätigkeitsgebieten überhaupt fremd war.[12]) Da aber anderseits die mittelalterliche Wirtschaft nicht Einzel-, sondern Gemeinwirtschaft war[13]) und insbesondere für wasserwirtschaftliche Unternehmungen, wenn die Verhältnisse nicht ebenso lagen wie im römischen Wirtschaftsleben, ein genossenschaftlicher Zusammenschluß geradezu Vorbedingung ist,[14]) so wird man mit Sicherheit sagen können, daß auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, sobald man von einer solchen reden kann, derjenige Verband in Tätigkeit getreten sein wird, der als vorwiegend agrarische Organisation dem gesamten wirtschaftlichen Leben seiner Mitglieder förderlich war: die Markgenossenschaft des älteren Rechtes.[15]) Das muß zunächst für die Zeit gelten, in der Grund und Boden überhaupt noch im Eigentume der Markgenossenschaft stand, es gilt aber auch für die Zeit der Herausbildung des Sondereigentums. Denn das Sondereigentum beschränkte sich zuerst auf Haus und Hof, dann auf das Ackerland, während alles übrige, also Wald, Weide und Wasser Eigentum der Markgenossenschaft verblieb.[16]) Soweit die Markgenossenschaft aber an den Gewässern keine Eigentumsrechte hatte, kam ihren Angehörigen doch der Gemeingebrauch zu,[17]) so daß die Möglichkeit der Wassernutzung in der Zeit des älteren Rechtes für die Markgenossenschaft in jedem Falle vorhanden war.

Eine Abweichung von diesem allgemeinen wasserwirtschaftlichen Zustande wird nur dort zu verzeichnen sein, wo infolge der Hofsiedelung eine Markgenossenschaft mit so weiten wirtschaftlichen Zielen nicht entstanden ist — hier schließen sich

[12]) Gierke, Gen.-Recht, Bd. I S. 439 ff.
[13]) Anschütz, Bew., S. 1009.
[14]) Mayr, S. 234; Hue de Grais, S. 542; Hermes, S. 868.
[15]) Peterka, S. 71.
[16]) Hübner, S. 118.
[17]) Kloeß, S. 4 ff.; Hübner, S. 273 ff.

Einzelpersonen durch Wasserverträge zusammen[18]) — und dort, wo die Wassernutzung durch eine Markgenossenschaft nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte: hier bilden mehrere Markgenossenschaften einen Wasserverband.[19])

Eine Fortentwicklung in der rechtlichen Gestaltung der von den Markgenossenschaften betriebenen Wasserwirtschaft liegt zuerst in der Bestimmung, daß für die Verwaltung der markgenossenschaftlichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft ein eigener Verwaltungszweig eingerichtet und ein eigenes Verwaltungsorgan eingesetzt wird. Das wird überall da der Fall gewesen sein, wo, wie im Rechte des Klosters St. Urban zu Roggwill, bestimmt war, daß die Bauern einen Wassermann haben sollen,[20]) und wo wie in den tirolischen Dorfgemeinden für die Wasserangelegenheiten die Waler mit ihren Gehilfen, den Wässerern oder Wassersaltnern, und für die Uferschutzarbeiten in Glurns die Aumeister betraut wurden.[21])

Im übrigen sind Genossenschaften mit dem besonderen Ziele wasserwirtschaftlicher Unternehmungen in älterer Zeit nur überall da entstanden, wo es das Eindeichen größerer Gebiete erforderte, den in dem Deichbinnenlande befindlichen überschüssigen Wassermengen zum Abfluß zu verhelfen.[22]) Da der Abfluß hier nur durch Abzüge ermöglicht wurde, die man in den Deichen anbrachte (Sielen), so sind diese Genossenschaften zur Entwässerung des Binnenlandes (Sielverbände) in ihrer rechtlichen Bildung vollkommen abhängig gewesen von derjenigen der Deichverbände, können also auch auf die völlig anders gearteten Wassergenossenschaften keinen selbständigen Einfluß gehabt haben.

Die Fortentwicklung in der rechtlichen Ausgestaltung der von den Markgenossenschaften betriebenen Wasserwirtschaft aber wurde in doppelter Richtung unterbunden: einmal durch die Ausbildung der Regalität und entsprechender grundherrlicher Rechte an den schiffbaren Flüssen; — hierdurch wurde die Wasser-

---

[18]) Peterka, S. 72; Tiroler Weistümer I, S. 31.
[19]) Peterka, S. 72; Tiroler Weistümer III, S. 325.
[20]) Grimm, I S. 177.
[21]) Peterka, S. 74; Tiroler Weistümer III, S. 38; II, S. 23.
[22]) Anschütz, S. 669.

nutzung jedem versagt, der nicht mit diesem Rechte beliehen war — und dann (wie die Tätigkeit der Markgenossenschaften in der alten Bedeutung überhaupt)[23]) durch die Ausdehnung der grundherrlichen Rechte und später durch die Bestrebungen in der Richtung der Gemeinheitsteilungen.[24]) Die allgemeine Bildung von Genossenschaften, welche die Aufgaben der Markgenossenschaften auf wasserwirtschaftlichem Gebiete als selbständigen Wirkungskreis übernommen hätten, läßt sich an der Hand eines positiven Quellenmateriales nicht nachweisen,[25]) denn nur vereinzelte Andeutungen, wie das Gutachten der Stadtkonsulenten von Basel (7. November 1787)[26]) und das Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes in Cassel über eine auf Statut von 1700 beruhende Wassergenossenschaft[27]) zeigen diese Erscheinung, und auch die reiche rechtliche Ausgestaltung der Wiesenbewässerungsgenossenschaften des Siegener Ländchens, die in der Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790 ihren Ausdruck fand,[28]) blieb zunächst auf den Siegener Kreis, die Wiege des kunstmäßigen Wiesenbaues, beschränkt. Aus dem Mangel eines positiven Quellenmateriales aber folgt noch nicht, daß besondere wasserwirtschaftliche Organisationen in dieser Zeit fehlten, da diese wohl nach dem Absterben der markgenossenschaftlichen Organisation in der Regel lediglich auf der Vereinbarung der Beteiligten beruhten, ohne daß die Staatsgewalt an ihrer Bildung und der rechtlichen Ordnung ihrer Verhältnisse Anteil nahm.[29])

II. Allerdings müssen zwei Faktoren der gedeihlichen Entwicklung dieser frei vereinbarten Verbände hinderlich gewesen sein: der Einfluß des römischen Rechtes, das für sie nur das lose Band der societas und die Form des Miteigentumes bot, und die Entstehung des Polizeistaates, der allgemein jeder freien

---

[23]) Gierke, Gen.-Recht I, S. 586.

[24]) Hübner, S. 121, 125.

[25]) Anschütz, Wa., S. 670.

[26]) Rechtsquellen von Basel, Bd. I S. 1085.

[27]) Seuffert, Archiv, Bd 18 Nr. 3 S. 5—7; Gierke, Gen.-Theorie, S. 66.

[28]) Nassauisches Weistum III, S. 190.

[29]) Sten. Ber., Bd. I S. 130.

Personenvereinigung ungünstig gesinnt war, die nicht dem festen Gefüge seiner Verwaltungsorganisation einverleibt war. Gleichzeitig aber widersprach die Ausübung eines Beitrittszwanges auf Grund bloßer obrigkeitlicher Autorisation ohne gesetzliche Grundlage den Forderungen des Rechtsstaates.[30])

Indes verlangten die wirtschaftlichen Zustände, namentlich die Notwendigkeit einer Steigerung der Bodenerträgnisse die Schaffung von Wassergenossenschaften auf der Grundlage gesetzlicher Regelung.[31]) Den Anfang machte hier die hessische Gesetzgebung mit dem Großherzoglich hessischen Wiesenkulturgesetz vom 7. Dezember 1830 und dem Kurhessischen Gesetze vom 28. Dezember 1834 betreffend die zwangsweise Bildung von Genossenschaften für die Be- und Entwässerung. Beide Gesetze sind für die preußische Gesetzgebung, die mit den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen hatte, vorbildlich geworden.

§ 4. Das ältere preußische Recht.

In Preußen erfolgte die erste gesetzliche Regelung des Wassergenossenschaftsrechtes durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, das in seinem dritten Abschnitte Vorschriften über die Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen gibt.[32]) Man unterzog also vorläufig nur einen Zweig der Wasserwirtschaft der Regelung auf genossenschaftlicher Grundlage. Eigentümlich ist diesen gesetzlichen Bestimmungen das Streben nach einer weitgehenden Einwirkung des Staates bei der Genossenschaftsbildung und bei der Beaufsichtigung der Genossenschaftstätigkeit.[33]) Denn hinsichtlich ihrer Bildung kommt es auf den Willen der Beteiligten überhaupt nicht an, auch wider den Willen aller Beteiligten können Genossenschaften durch landesherrliche Verordnung gebildet werden, sofern das wasserwirtschaftliche Unternehmen einer ganzen Gegend zugute kommt und nur auf genossenschaftlicher Grundlage auszuführen

---

[30]) Schenkel, S. 1257.
[31]) Schenkel, S. 1258.
[32]) v. Kamptz, S. 835 ff.
[33]) Anschütz, Wa., S. 670, 671.

ist (§ 56 Ges. von 1843). Das sind aber Voraussetzungen, die bei Bewässerungsunternehmungen stets vorliegen werden. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsichtsrechte vollends sind allein maßgebend die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung, die der Genossenschaft das Statut auferlegt, da auch der Umfang dieser Aufsichtsrechte der statutarischen Festsetzung überlassen bleibt. Die Anträge und Erinnerungen der Beteiligten, die nach dem Gesetze (§ 57) zu berücksichtigen sind, können daran nichts ändern, weil ihnen das Gesetz zwar Gehör verschafft, aber irgend welche Rechtswirkungen nicht beilegt.[34]) Nur wenn Genossenschaften unter freiwilliger Zustimmuug aller Beteiligten zustande kommen, ist eine freie Vereinbarung des Statutes möglich; es bedarf aber dann noch immer der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 57 Ges. von 1843).

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1843 über Bewässerungsgenossenschaften auch auf Entwässerungsgenossenschaften ausgedehnt.[35]) Hierbei wurde jedoch vorläufig für Genossenschaften, welche Drainanlagen zur Ausführung brachten, der Beitrittszwang ausgeschlossen (Art. 2 des Gesetzes von 1853), weil man einerseits von dem allgemeinen Nutzen der Drainage infolge der Mangelhaftigkeit ihrer Technik noch nicht überzeugt war,[36]) anderseits wegen der Kostspieligkeit der damaligen Anlagen nicht jedem ohne weiteres die Beteiligung ohne seinen Willen zumuten konnte. Die Gesetze von 1843 und 1853 wurden durch die Verordnung vom 28. Mai 1867 auch in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt.

Auf die Fortbildung dieses Rechtszustandes hat die außerpreußische Gesetzgebung eingewirkt und zwar in zweifacher Richtung.[37]) In der Richtung einer freieren Ausgestaltung der wassergenossenschaftlichen Rechte, namentlich aber des Erfordernisses besonderer Voraussetzungen für die Ausübung eines Beitrittszwanges war das Recht der deutschen Mittelstaaten, wie

---

[34]) Rosin, S. 80.

[35]) v. Bülow, S. 3.

[36]) Anschütz, Wa., S. 670.

[37]) Rosin, S. 81.

es vor allem in dem bayrischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852 und dem badischen vom 25. August 1876 niedergelegt war, dem preußischen Rechte voraus. Anderseits hatte die in Elsaß-Lothringen noch heute geltende französische loi sur les associations syndicales vom 21. Juni 1865 eine Erweiterung der Aufgaben, für welche Wassergenossenschaften begründet werden können, und eine Vereinigungsform für wasserwirtschaftliche Unternehmungen geschaffen, die der staatlichen Mitwirkung bei ihrer Bildung und der staatlichen Aufsicht bei ihrem Bestehen entbehrt.

§ 5. Das neuere preußische Recht und die neueren Kodifikationsbestrebungen.

Unter dem Einfluß dieser fortentwickelten außerpreußischen Gesetzgebung entstand das preußische Gesetz vom 1. April 1879 betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. Den äußeren Anlaß zu seiner Abfassung gab eine Aufforderung, die das Abgeordnetenhaus im Jahre 1872 in diesem Sinne an die Regierung gerichtet hatte. Der Entwurf des Gesetzes wurde daraufhin im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ausgearbeitet und im November 1878 dem Abgeordnetenhause vorgelegt.[38]) Nach vorangegangenen Kommissionsberatungen wurde er unter mehrfachen Abänderungen vom Landtage im Februar 1879 angenommen und trat am 1. Oktober 1879 als Gesetz in Kraft.

Dieses Gesetz bildet die Grundlage des heute in Preußen geltenden Rechtes der Wassergenossenschaften. Es ist mit einigen Ausnahmen für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen. Ausgenommen sind nämlich, soweit es sich um Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken handelt, die Gebiete (§ 3), in denen bereits eine Rechtsordnung bestand, welche den Sonderverhältnissen des betreffenden Gebietes angepaßt war und sich bewährt hatte[39]) (Kreis Siegen mit seiner Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846, Ges.-Samml. 485) oder in denen die ländliche Bewässerung und Entwässerung mit

[38]) v. Bülow, S. 5.
[39]) v. Bülow, Anm. 1 zu § 3.

dem Deichwesen so eng zusammenhing, daß die Anwendung neuer Grundsätze auf die dort entstehenden oder schon vorhandenen Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken nicht ratsam erschien (§ 3 Ziff. 2—7).[40])

Das Gesetz von 1879 hat das Recht der Wassergenossenschaften im allgemeinen in befriedigender Weise geregelt,[41]) es gilt daher im wesentlichen noch in seiner alten Gestalt. Abgeändert wurde es nur durch den § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883[42]) und zwar hinsichtlich der Behörden, welche bei der Gründung und Beaufsichtigung der öffentlichen Genossenschaften in Tätigkeit treten, durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 (Ges.-Samml. 97) für das Gebiet der Wupper, welches nach der Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1891 (Ges.-Samml. 1892 S. 5) auch für das der Lenne gilt, für das Gebiet der Volme durch das Gesetz vom 14. August 1893 (Ges.-Samml. 1899) und für das Ruhrgebiet durch Gesetz vom 18. April 1900 (Ges.-Samml. 119).[43]) Die Abänderung für diese Gebiete war notwendig wegen der Bedeutung, welche die Anlage von Staubecken für diese Gegenden hat.[44]) Für die Bildung von Genossenschaften zur Durchführung dieser Anlagen ist dort ein Beitritts- und Aufnahmezwang zugelassen.

Dagegen ist das Wassergenossenschaftsgesetz durch das Inkrafttreten des B.G.B. nicht berührt worden. Wie das Wasserrecht überhaupt, ist auch die Regelung des Wassergenossenschaftsrechtes den Einzelstaaten vorbehalten geblieben (Art. 65 E.G. zum B.G.B.).

II. Die Bestrebungen, das Wasserrecht, wenn nicht durch die Reichsgesetzgebung, so doch wenigstens durch die der Einzelstaaten zu kodifizieren, hätten, wenn sie in Preußen von Erfolg gewesen wären, auch das Recht der Wassergenossenschaften einer Umbildung unterzogen: der Entwurf eines Wassergesetzes von

[40]) Drucks., Bd. I Nr. 23 S. 29.

[41]) Entw. von 1893, S. 104.

[42]) v. Bülow, Anm. 1 zu § 15.

[43]) Glock-Weißler, S. 246.

[44]) Mayr, S. 94 Anm. 1.

1893 (veröffentlicht 1894) sah insbesondere allgemein geltende Vorschriften über Genossenschaften zur Anlegung und Benutzung von Sammelbecken mit Beitritts- und Aufnahmezwang vor, wie sie bisher nur für die Gebiete der Wupper und Ruhr bestehen. Im übrigen regelte der Entwurf nur die Verhältnisse der öffentlichen Wassergenossenschaften, während er es bezüglich der freien Genossenschaften bei den Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1879 beließ.[45]) Von größerer Bedeutung wäre das Zustandekommen des Entwurfes von 1907 gewesen, der in seinem dritten Abschnitte (§§ 184—264) eingehende Vorschriften über die Wassergenossenschaften enthielt.[46]) Auch dieser regelt die Genossenschaften zur Anlegung und Benutzung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen (§ 215—220) wie der Entwurf von 1893 im Anschlusse an die Vorschriften für die Grundstücksent- und bewässerungsgenossenschaften unter Zulassung eines Beitritts- und Aufnahmezwanges und enthält neben Änderungen von geringerer Bedeutung die zum mindest theoretisch wichtige Neuerung, daß es auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft nur noch öffentliche Genossenschaften gibt.

Eine Regelung des Wassergenossenschaftsrechtes auf ganz neuer Grundlage ist wieder durch eine außerpreußische Gesetzgebung erfolgt: durch das sächsische Wassergesetz vom 12. März 1909.[47]) Dieses Gesetz kennt zwei Arten von Wassergenossenschaften: die Unterhaltungsgenossenschaften und die öffentlichen Wassergenossenschaften. Die Unterhaltungsgenossenschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche für alle fließenden Gewässer mit Ausnahme der Eigentumsgewässer kraft Gesetzes im öffentlichen Interesse für die Unterhaltung der Gewässer und ihre Hochwasserschutzanlagen bestehen. Einer eigentlichen Begründung solcher Genossenschaften bedarf es somit nicht, es handelt sich nur um ihre äußere Einrichtung durch die Verwaltungsbehörde. Kraft Gesetzes sind Mitglieder dieser Genossenschaften die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, welche an die zu unterhaltenden Gewässer

[45]) Entw. S. 206.

[46]) Reich, S. 80.

[47]) Schelcher, S. 129 ff.

angrenzen. Außer diesen Zwangsmitgliedern können sie aber auch freiwillige haben.[48]) Die öffentlichen Wassergenossenschaften befassen sich mit den übrigen Aufgaben der Wasserwirtschaft. Sie kommen ausnahmslos durch freie Vereinbarung der Beteiligten und Genehmigung der obersten Staatsbehörde zustande, müssen aber einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, bleibt den Interessenten nur die Möglichkeit einer Vereinigung auf der allgemeinen Grundlage des bürgerlichen Rechts.

Gegenwärtig steht wieder die Vorlage eines Wassergesetzentwurfes für Preußen in Aussicht. Dieser neueste Entwurf ist, soweit mir bekannt, noch nicht veröffentlicht, sondern nur auszugsweise in den Zeitungen bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Geltendes Recht.

Kapitel 1. Öffentliche Wassergenossenschaften.

§ 6. Voraussetzungen und Grundlagen.

Unter den Vereinigungsformen, die das heutige preußische Recht für wasserwirtschaftliche Unternehmungen bietet, ist praktisch bei weitem die wichtigste die Form, die das Gesetz als öffentliche Wassergenossenschaft bezeichnet.

I. Die Entstehung einer öffentlichen Wassergenossenschaft ist an materielle und formelle Voraussetzungen gebunden.

1. Als materielle Voraussetzung wird gefordert:

A. der Nachweis eines von der Begründung der Genossenschaft zu erwartenden öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens (§ 45). Dabei läßt die geschichtliche Entwicklung der Wassergenossenschaftsgesetzgebung durch ihr Bestreben, Wassergenossenschaften in immer größerem Umfange ins Leben zu rufen, erkennen, daß der Begriff des öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens äußerst weit zu fassen und deshalb jede Tätigkeit auf diesem Gebiete darunter zu verstehen ist, die nicht ausschließlich den Interessen der sie Betreibenden, sondern

[48]) Näheres Schelcher, S. 135 ff.

auf irgend eine Weise der Hebung des allgemeinen wirtschaftlichen Lebens oder der Unterstützung und Förderung von Staats- oder Kommunalaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiete dient.[1]) Die materielle Wahrheit dieser Voraussetzungen wird durch die Bestätigung des Genossenschaftsstatutes auch zur formellen (§ 45 Satz 2). Nach erfolgter Begründung ist eine Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens in allen Fällen ausgeschlossen.[2])

B. Die zu begründende öffentliche Genossenschaft muß ferner ein Unternehmen zur Ausführung bringen, das allgemein als Tätigkeitsgebiet für Wassergenossenschaften zugelassen ist (§ 1). Dieses Gebiet erstreckt sich

a) auf alle Anlagen zum Wassergebrauche und zur Wasserabfuhr für Haushaltungen und Gewerbebetriebe, sowie auf die zur erfolgreichen Benutzung erforderliche Reinhaltung und periodische Räumung des Wasserbettes (Benutzung und Unterhaltung von Gewässern);[3])

b) auf die wirtschaftliche Ausnutzung der im Wasser enthaltenen Pflanzennährkraft und die Entfernung des der Kultur feindlichen überschüssigen Wassers aus dem Boden (Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken);

c) auf den Uferschutz;

d) auf die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken (Talsperren), eine Tätigkeit, die wegen der zu allgemein gehaltenen Ausdrucksweise des Gesetzes zum Teil mit der unter a) genannten zusammenfällt;[4])

e) zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen, ein Gebiet, in dem auch der gesamte Kanalbau inbegriffen ist.

Der weite Umfang dieser Aufgaben ist dem französischen Rechte entlehnt.[5])

---

[1]) Schenkel, S. 1260; v. Bülow, S. 52.

[2]) v. Bülow, S. 53.

[3]) Anders Mot. der Reg. Entw. Drucks. Bd. I Nr. 83 S. 28.

[4]) Genauer § 180 des Entw. von 1893.

[5]) Schenkel, S. 1259.

C. Voraussetzung ist endlich die Zustimmung der Beteiligten zur Begründung des Unternehmens. Der Gesichtspunkt einer natürlichen Gemeinschaft unter den Beteiligten, von dem die Gesetzgebung von 1843 und 1853 ausgegangen ist[6]) und von dem auch wieder das neue sächsische Recht hinsichtlich der Unterhaltungsgenossenschaften ausgeht, liegt dem geltenden preußischen Rechte fern. Denn bei den neu zu begründenden Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, bei denen heute ausnahmsweise ein Beitrittszwang ausgeübt werden kann (§ 65), ist die Ausübung des Zwanges wieder an besondere Voraussetzungen geknüpft, welche den widersprechenden Eigentümern die wirtschaftliche Rentabilität des Unternehmens garantieren sollen.[7]) Im einzelnen ist hierbei erforderlich,

a) daß das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt (§ 65 Ziff. 1), also jedenfalls noch über einen allgemeinen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen hinausgeht;

b) daß der Beitritt der Widersprechenden für die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens unentbehrlich ist (§ 65 Ziff. 2);

c) daß die Mehrheit der Beteiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu beteiligenden Grundstücke berechnet, zugestimmt hat, ein Erfordernis, durch dessen Aufstellen die Unterdrückung des kleinen Grundbesitzes durch den großen ausgeschlossen werden soll.[8])

Wo aber auch trotz dieser Voraussetzungen das Unternehmen für den widersprechenden Eigentümer tatsächlich keinen Vorteil bringt, findet auch ein Zwang zum Eintritte nicht statt (§ 65 Abs. 3). Von der Ausübung eines Beitrittszwanges bei Genossenschaften zur Anlegung von Sammelbecken zu gewerblichen Betrieben im Ruhrgebiete und von den Bestrebungen, diesen

---

[6]) Anschütz, Jahrb. S. 403.

[7]) Hermes, S. 869.

[8]) Sind die genannten Voraussetzungen für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft nicht gegeben, so bedarf es, wenn die Begründung einer solchen Genossenschaft doch erfolgen soll, eines Spezialgesetzes, wie dies für die Bildung der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet durch Gesetz vom 14. Juli 1904 (G.S. S. 175) geschehen ist.

Bestimmungen allgemeine Geltung zu verschaffen, wurde schon oben S. 11 gesprochen.

2. Zu den formellen Voraussetzungen für die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft gehört

A. ein Antrag auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft. Dieser kann gestellt werden

a) von den Eigentümern der beim Unternehmen heranzuziehenden Grundstücke;

b) denjenigen Kommunalverbänden, deren Interessen bei dem Unternehmen beteiligt sind;

c) Deich- und Meliorationsgenossenschaften, sofern sie an der Begründung eines wasserwirtschaftlichen Unternehmens interessiert sind, z. B. eine Wiesengenossenschaft an einer Vorflutregulierung;[9]) (§ 72, 1 in Verb. mit § 5)

d) im öffentlichen Interesse von dem Landrat oder Gemeindevorstand eines Stadtkreises, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder teilweise geplant ist (§ 72 Ziff. 2).

Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidenten, und, wenn das Unternehmen die Grenzen eines Regierungsbezirkes überschreitet, bei dem Oberpräsidenten anzubringen (§§ 73, 72a).[10]) Zur Begründung des Antrages muß das Material und Ergebnis der Vorarbeiten eingereicht werden.[11])

---

[9]) Koch a. a. O. S. 75.

[10]) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten ist jedoch nur im Geltungsbereiche des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 begründet (§ 72a). In den übrigen Landesteilen ist der Antrag stets an den Oberpräsidenten zu richten, also auch dann, wenn das zu begründende genossenschaftliche Unternehmen die Grenzen eines Regierungsbezirkes nicht überschreitet.

[11]) Im einzelnen wird hier erfordert, daß der Gegenstand des Unternehmens und die Art seiner Ausführung durch Zeichnungen und Beschreibungen erläutert und der räumliche Umfang, auf den sich das Unternehmen erstrecken soll, durch Bezeichnung der beteiligten Grundstücke und der etwa heranzuziehenden Körperschaften (§ 5) angegeben wird. Auch ein Anschlag der auf das Unternehmen zu verwendenden Kosten und eine Erklärung über die vorläufige Herbeischaffung der Auslagen, welche im bisherigen und dem weiteren Verfahren zur Begründung der Genossenschaft erwachsen sind, müssen dem Antrage beigefügt werden (§ 74).

B. Wofern nun der Antrag nicht auf Grund der Prüfung der Vorarbeiten als unzulässig zurückgewiesen wird (§ 76), findet ein Vorverfahren statt. Dieses wird geleitet entweder von einem Kommissar, den der Regierungspräsident ernennt oder einer für den einzelnen Fall damit betrauten Auseinandersetzungsbehörde (§ 77).[12])

Der Umfang des Verfahrens ist verschieden, je nachdem der Antrag durch das erforderliche Material (§ 74) gestützt war oder nicht. In diesem Falle umfaßt es auf Antrag auch die Herbeischaffung dieses Materiales und die Erledigung der sonstigen Vorarbeiten[13]) (§ 75): es kann unter Umständen

---

[12]) Über die Vorschriften, welche die meliorations-technischen Arbeiten betreffen, siehe Schuhmacher S. 800 Anm. 7.

[13]) Jeder Grundstücksbesitzer muß auf Anordnung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses Vorarbeiten auf seinem Grund und Boden gegen Entschädigung gestatten. Entsteht Streit über die zu gewährende Entschädigung, so findet der ordentliche Rechtsweg statt. Der Kreis-(Stadt-) Ausschuß kann vor Beginn der Vorarbeiten auf fremdem Boden von dem Unternehmer Sicherheitsleistung in einer vom Ausschuß bestimmten Höhe verlangen, er muß sie verlangen, wenn ein Beteiligter darauf anträgt. Wird die Vornahme von Vorarbeiten vom Kreis- (Stadt-) Ausschusse gestattet, so ist dies in demjenigen Blatte zu veröffentlichen, das der Ausschuß für seine öffentlichen Bekanntmachungen benutzt (§ 71 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1). Jede im einzelnen geplante Vorarbeit hat der Unternehmer dem Gemeinde- oder Gutsvorstande anzuzeigen, welcher die beteiligten Grundstücksbesitzer dann allgemein in der ortsüblichen Weise oder durch besondere Mitteilung in Kenntnis setzt. Der — nötigenfalls durch einen beeideten Taxator — abgeschätzte Schaden ist den Beteiligten sofort zu ersetzen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf deren Antrag die Fortsetzung der Vorarbeiten hindern muß (§ 71 II). Will der Unternehmer Gebäude oder eingefriedete Hof- und Gartenräume ohne ausdrückliche Einwilligung des Besitzers betreten, so hat er für jeden einzelnen Fall eine besondere ortspolizeiliche Erlaubnis einzuholen. Die Benachrichtigung des Besitzers von der erteilten Erlaubnis und die Offenhaltung der Räume veranlaßt die Polizeibehörde unmittelbar (§ 72 Abs. 3). Die Erlaubnis zur Zerstörung von Baulichkeiten oder zum Fällen von Bäumen kann nur der Kreis- (Stadt-) Ausschuß erteilen (§ 73 IV). Ein dahingehender Beschluß ist, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, durch Beschwerde an den Bezirksausschuß anfechtbar (§ 73 Abs. 5).

damit enden, daß sich die Unzulässigkeit des Antrags ergibt (§ 76). In jenem regelmäßigen Falle erstreckt es sich lediglich auf die Vorarbeiten für die Organisation selbst: den Entwurf des Genossenschaftsstatutes, die Einholung der Zustimmung der Beteiligten zu den Statuten und seine amtliche Beglaubigung (§ 78).

Bei den zum Teil zwangsweise zu bildenden Genossenschaften kommt es zunächst auf die Feststellung der oben genannten Mehrheit der Beteiligten, die Untersuchung über die Rentabilität des Unternehmens und die Prüfung der übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des Beitrittszwanges an: über alle wichtigen Punkte entscheidet die Abstimmung der Beteiligten (§ 79).

Die kommissarischen Verhandlungen finden ihr Ende mit der vom Kommissar veranlaßten Wahl von Bevollmächtigten, die erfolgen muß, wenn die Zahl der Beteiligten mehr als fünf beträgt (§ 81).

C. Auf Grund dieses Vorverfahrens beschließt dann der nach der Art des Unternehmens zuständige Ressortminister, ob das Statut der Genossenschaft zu genehmigen, und sofern ein Beitrittszwang ausgeübt werden soll, ob die nach § 57 für die Genehmigung des Statutes erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken sei (§ 82). Das Statut ist nach erfolgter Bestätigung im Amtsblatte des zuständigen Ministers und im Falle einer landesherrlichen Verordnung in der Gesetzsammlung zu verkünden (§ 58 Abs. 1). Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statutes gilt die Genossenschaft als begründet (§ 58 Abs. 2). Die damit beginnende Tätigkeit der Genossenschaft beruht nun auf folgenden

II. Grundlagen:

1. Soweit es sich um die technische Ausführung des Unternehmens handelt, ist maßgebend der Wirtschaftsplan. Dieser ist nicht Bestandteil des Statutes,[14]) er hängt aber mit dem Statute eng zusammen. Denn da das Statut auf ihn Bezug nehmen muß, die Bezugnahme aber immer nur auf einen be-

---

[14]) v. Bülow, Anm. 2 zu § 56.

stimmten Plan erfolgen kann, so zieht eine Änderung des Wirtschaftsplanes stets auch eine Änderung des Statutes nach sich.

2. Soweit es sich dagegen um die rechtliche Gestaltung der Genossenschaft handelt, sind maßgebend

A. die für sie gegebenen besonderen und allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (oben S. 9 ff.).

B. Im übrigen bestimmen sich alle ihre Verhältnisse nach dem Genossenschaftsstatut.

a) Dieses muß den im § 56 aufgestellten Erfordernissen genügen und soll sich bei Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken nach der Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 1. April 1908[15]) tunlichst an den Wortlaut des gleichzeitig veröffentlichten Normalstatuts halten. Die Abänderung des Statutes kann nur in der Form erfolgen, die für seine Genehmigung vorgeschrieben ist (§§ 57, 58).

b) Zweifel hat in der Rechtsprechung die Frage erregt, welche rechtliche Natur das Statut habe, ob es stets die Stellung eines Vertrages, oder, sofern es durch landesherrliche Verordnung zustande kommt, die eines Gesetzes im Sinne des § 12 E.G. z. Z.P.O. einnehme. Die Frage wird praktisch, wenn es sich um die Entscheidung handelt, ob die Bestimmung eines landesherrlich vollzogenen Statutes, die ein Schiedsgericht vorsieht, die Einrede des Schiedsgerichtes oder die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ergebe, da die letztere Einrede nur dann zulässig ist, wenn der Rechtsweg durch Gesetz ausgeschlossen ist. Das Reichsgericht[16]) hat dem durch freie Vereinbarung und ministerielle Genehmigung zustande gekommenen Statute Vertragsnatur beigelegt, das landesherrlich vollzogene dagegen für ein Gesetz im Sinne des § 12 E.G. z. Z.P.O. erklärt.[17]) Die letztere Ansicht wird hauptsächlich auf den Wortlaut der §§ 56 und 57 des Gesetzes von 1843 gestützt, auf welche der § 57 verweist.

Der Ansicht des Reichsgerichtes steht zwar nicht die bloße Tatsache, daß eine bestimmte Mehrheit der Beteiligten sich für

---

[15]) Min.-Bl. a. a. O. S. 276 ff.

[16]) R.G. Bd. 42 S. 305 ff.

[17]) R.G. Bd. 31 S. 235 ff.

das Unternehmen erklären muß, wohl aber die Bestimmung des § 79 entgegen, welche besagt, daß bei der Bildung von Zwangsgenossenschaften der mit der Bildung betraute Kommissar das Genossenschaftsstatut mit der Mehrheit der Beteiligten zu erörtern und über alle wesentlichen Punkte, unter die doch vor allem der Inhalt des Statutes fallen wird, die Abstimmung der Beteiligten zu veranlassen hat. Diese Bestimmung steht im schärfsten Gegensatz zu dem auch vom Reichsgericht angezogenen § 57 des Gesetzes von 1843, die Beteiligten seien mit ihren Anträgen und Erinnerungen zu hören. Hatte man jene Anträge und Erinnerungen in der Literatur wohl mit Recht als unmaßgebliche Äußerungen bezeichnet,[18] so erlangt jetzt der Wille der freiwillig Beteiligten durch die gebotene Abstimmung volle Beachtung und wirkt auf die Feststellung des Statuteninhaltes ebenso bestimmend ein, wie wenn eine Genossenschaft ohne Beitrittszwang begründet wird, wobei übrigens auch das Statut gegen den wider seinen Willen wirken kann, der zu der Vorverhandlung nicht erscheint (§ 78). Da so der Inhalt des Statutes durch den Willen der Mehrheit der Beteiligten festgestellt wird, ist für ihn die äußere Form der landesherrlichen Verordnung gleichgültig. Das Statut selbst wird dadurch materiell nicht zur Verordnung, wird es auch nicht durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ebenso wenig wie Staatsverträge dadurch Gesetze werden.

Will man aber die Bedeutung der landesherrlichen Verordnung für die Willensbildung beim Statuteninhalt ausdrücken, so muß man sie darin sehen, daß sie die Zustimmung der Widerstrebenden zu der Bildung der Genossenschaft und dem Inhalte des von der Mehrheit beschlossenen Statutes ersetzt, wie etwa auch das Urteil die Abgabe einer Willenserklärung ersetzen kann (Z.P.O. § 894). Der § 57 will sonach mit der Verweisung auf den § 56 des Gesetzes von 1843 nur feststellen, daß bei Zwangsgenossenschaften die obrigkeitliche Genehmigung des Statutes nicht wie sonst allgemein durch Verfügung des zuständigen Ministers, sondern durch landesherrliche

[18]) Rosin, S. 80 und oben S. 13.

Verordnung erfolgen soll. Die rechtliche Natur des Statutes aber wird dadurch nicht verändert, und die Bestimmung des Zwangsgenossenschaftsstatutes, welche die Einsetzung eines Schiedsgerichtes ausspricht, gewährt in jedem Falle nur die Einrede des Schiedsvertrages und nicht die der Unzulässigkeit des Rechtsweges.

§ 7. Rechtsverhältnisse während ihres Bestehens.

Auf der eben dargestellten Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Genossenschaftsstatutes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft

I. im Innern nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft hängt

A. von einer Reihe materiell- und formellrechtlicher Voraussetzungen ab.

a) Materiellrechtliche Voraussetzungen.

aa) Der Eintritt in eine neu zu bildende oder schon bestehende Genossenschaft ist nur dem Eigentümer eines Grundstückes gestattet, auf das sich die genossenschaftliche Unternehmung erstrecken kann und soll (§ 5). Die Bestimmung des § 6, die den Inhaber eines erblichen unbeschränkten Nutzungsrechtes an einem Grundstücke in dieser Hinsicht dem Eigentümer gleichstellt, entbehrt für das heutige Recht einer erheblichen praktischen Bedeutung, da etwa nur die noch im Gebiete des gemeinen Rechtes bestehenden Erbpachtrechte hier in Frage kommen.[19]

Im übrigen können nur die Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie die Deichgenossenschaften und Meliorationsverbände der Genossenschaft als Mitglieder angehören, deren Interessen bei dem Unternehmen beteiligt sind (§ 5). Einer staatlichen Genehmigung zum Beitritte bedürfen sie nicht (§ 47), weil die Bildung der Genossenschaft ohnehin sich unter staatlicher Mitwirkung vollzieht und in jedem Falle einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen voraussetzt.[20]

---

[19]) v. Bülow, Anm. 1 zu § 6; Fischer, S. 224.

[20]) Aus dem gleichen Grunde erklärte in zweckmäßiger Weise der Entwurf von 1893 im § 186 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für den Beitritt bevormundeter Personen zur Genossenschaft für nicht erforderlich.

Eine allgemeine Beitrittsbefugnis für Verbände, die auf wasserwirtschaftlichem Gebiete tätig werden, wie etwa Schiffahrtsaktiengesellschaften, wurde in erster Lesung von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgesehen, später aber wieder fallen gelassen.[21])

bb) Vom Gesetze nicht entschieden ist die Frage, ob die Zugehörigkeit zur Genossenschaft auch durch den Erwerb eines am genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Grundstückes erlangt wird. Denn die Bestimmung des § 27, welche den Eintritt des Grundstückserwerbers in die Genossenschaft kraft Gesetzes erfolgen läßt, ist nur für freie Genossenschaften gegeben; seine unmittelbare Anwendung auf öffentliche Genossenschaften verbietet sich deshalb, weil das Gesetz einen allgemeinen Teil besitzt, in welchem diese Norm bei ihrer Anwendbarkeit auf öffentliche Genossenschaften logischerweise hätte unterbracht werden müssen. Aus der Bestimmung des § 5 wird man mit Sicherheit den Satz ableiten können, daß der Eigentümer eines am genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Grundstückes im Augenblicke der Auflassung seines Grundstückes an den Käufer ipso iure aufhört, Mitglied der Genossenschaft zu sein, denn mit der Auflassung fällt die für seine Mitgliedschaft materiellrechtlich notwendige Voraussetzung fort: das Eigentum an einem bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke. Ist somit das personenrechtliche Verhältnis des bisherigen Eigentümers zur Genossenschaft auf jeden Fall erloschen, so fragt es sich weiter, ob dieses personenrechtliche Verhältnis, dessen Grundlage das jetzt aufgegebene Eigentum an dem beteiligten Grundstücke bisher gewesen ist, für die Folge erloschen bleibt oder ob es in der Person des Erwerbers neu ersteht.

Nach § 52 Abs. 3 ist die eine Wirkung der Zugehörigkeit zur Genossenschaft, nämlich die verpflichtende — die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten — einer öffentlichen Last gleichzuachten. Die Belastung des Grundstückes wirkt nach Art. 11 Pr.A.G. zur G.B.O. auch ohne Eintragung im Grundbuche gegen jeden Erwerber. Diese Belastung stellt sich aber nicht

---

[21]) v. Bülow, Anm. 1 zu § 5.

als eine ein für allemal fest bestimmte Last dar, es wird vielmehr ihr Umfang nach § 52 Abs. 3 Satz 2 durch das Teilnahmeverhältnis festgestellt, d. h. es liegt der dinglichen Belastung des Grundstückes in jedem Falle und solange sie besteht, eine Schuldverbindlichkeit zugrunde, die ein Ausfluß der Teilnahme am gesamten genossenschaftlichen Unternehmen ist. Das kann aber keine Schuldverbindlichkeit des ausgeschiedenen Genossen mehr sein, denn die Teilnahme am Genossenschaftsunternehmen ist, wie eben gezeigt, dem ausgetretenen Genossen mit der Auflassung seines Grundstückes unmöglich gemacht. Da nun aber trotz seines Ausscheidens die dingliche Belastung und folgeweise — nach der eben angestellten Erörterung — auch die persönliche Schuldverbindlichkeit fortbesteht, so kann es nur eine persönliche Schuldverbindlichkeit des Neuerwerbers sein, die ihre Grundlage in dessen Zugehörigkeit zur Genossenschaft findet. Daraus folgt aber weiter, daß der Neuerwerber auch ipso iure mit dem Erwerbe des genossenschaftlichen Grundstückes Mitglied der Genossenschaft geworden ist, ein Satz, der sowohl der höheren Bedeutung entspricht, welche das Grundstück gegenüber der Person des Eigentümers für die Genossenschaft hat, als auch in seinen praktischen Folgen allein durchführbar erscheint.

cc. Im übrigen beruht der Eintritt in eine bestehende Genossenschaft in allen Fällen auf einem freien Willensentschlusse des Eintretenden, denn ein Beitrittszwang kann überhaupt nur bei einer neu zu bildenden Genossenschaft ausgeübt werden (ob. S. 14).

dd) Die weiteren Bedingungen für die Erlangung der Mitgliedschaft hat das Statut aufzustellen (§ 56 Ziff. 13).

b) Auch eine formelle Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist erforderlich:

die genaue Bezeichnung des Genossen und seiner beteiligten Grundstücke im Genossenschaftsstatute (§ 56 Ziff. 3). Die Formalität, die einzelnen beteiligten Grundstücke aufzuführen, ist notwendig, denn nur aus der Zahl, der Art und der Lage der beteiligten Grundstücke kann auf das Unternehmen selbst geschlossen werden. Es ergibt sich aus der Bestimmung des § 56 Ziff. 3 aber weiter, daß der Eintritt eines neuen Mitgliedes in

eine bereits bestehende Genossenschaft nur erfolgen kann im Wege der Statutenänderung mit obrigkeitlicher Genehmigung (§§ 57, 58).[22])

B. Aus der Zugehörigkeit zu der Genossenschaft entspringen unmittelbar Rechte und Pflichten.

a) Das hauptsächlichste Recht ist das Teilnahmerecht an der wirtschaftlichen Unternehmung. Jedes Mitglied kann die genossenschaftlichen Anlagen benutzen und verlangen, daß das Grundstück, als dessen Eigentümer es sich beteiligt, in den Kreis der Genossenschaftstätigkeit gezogen wird. Daneben ist jedem Mitglied das Recht der Teilnahme an der Verwaltung der Genossenschaft gegeben, welches in erster Reihe bei der Wahl der Genossenschaftsorgane und der Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die der Genossenversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten praktisch wird (§ 56 Ziff. 6). Das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und an der Verwaltung (Stimmrecht) ist im Statut festzustellen (§ 56 Ziff. 6). Die Frage, ob den Genossen auch Rechte an dem Vermögen der Genossenschaft zustehen, hängt so sehr mit der Frage nach ihrer rechtlichen Natur zusammen, daß sie erst im zweiten Teile dieser Arbeit beantwortet werden kann.

b) Die Pflichten der Genossen bestehen im wesentlichen in der Leistung von Beiträgen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben und im Verwaltungswege eingetrieben werden können[23]) (§§ 52, 55), sie können aber auch nach den Bestimmungen des Statutes in persönlichen Diensten, z. B. Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 56 Ziff. 4) und in Nutzungsbeschränkungen im Genossenschaftsinteresse bestehen.[24]) Für Genossenschaften mit Beitrittszwang gilt in Ermangelung ander-

---

[22]) Nimmt eine Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur ein neues Mitglied auf, zu dessen Aufnahme sie verpflichtet ist (§ 69), so bedarf die Statutenänderung nicht der obrigkeitlichen Genehmigung (§ 57).

[23]) Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist nach § 3 der Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen (v. Bülow, Anm. zu § 75).

[24]) v. Bülow, S. 60.

weiter Vereinbarungen ein gesetzlicher Verteilungsmaßstab, der auf dem Äquivalenzprinzipe beruht (§ 66)[25]) Hier kann auch eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Grundstück stattfinden, das einen Vorteil von dem Unternehmen nicht hat und zwar für die Dauer dieses Zustandes (§ 66).

C. Die Endigung der Zugehörigkeit ist im Interesse des von der Genossenschaft ausgehenden Nutzens an erschwerende Voraussetzungen gebunden.

a) Für das Ausscheiden eines Genossen wird allgemein gefordert das Einverständnis beider Teile, also der Genossenschaft auf der einen, des Austretenden auf der andern Seite, und Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei deren Erteilung das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen ist (§ 59). Von selbst endet dagegen die Zugehörigkeit zur Genossenschaft durch Veräußerung des beteiligten Grundstückes, weil das Eigentum am Grundstück die notwendige Voraussetzung für die Zugehörigkeit bildet.

Besonderes gilt auch hier für die Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken. Hier hat einerseits der Eigentümer des Grundstückes das subjektive Recht, aus dem Verbande auszuscheiden, wenn sein Grundstück, nicht etwa bloß er selbst wegen einer beabsichtigten Veränderung in der Benutzungsart von dem Unternehmen dauernden Nachteil hat[26]) — in diesem Falle kann es die Genossenschaft im Enteignungsverfahren erwerben (§ 66 Abs. 3) — andererseits kann hier jeder Genosse unter Entschädigung zum Ausscheiden gezwungen werden (§ 68 Abs. 2), wenn durch die Zugehörigkeit seines Grundstückes zur Genossenschaft die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet wird (§ 68).

b) Auch beim Ausscheiden eines Genossen ist eine Statutänderung notwendig, sie bedarf aber nicht der ministeriellen, sondern nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 57, 59).

2. Die Verwaltung.

A. Das Hauptverdienst des Gesetzes von 1879 wird vielfach[27]) darin erblickt, daß es der öffentlichen Genossenschaft die

---

[25]) Anschütz, Wa., S. 680.

[26]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 33 S. 315.

[27]) Anschütz, Wa., S. 672; Rosin, S. 80; Hermes, S. 870.

Stellung eines Selbstverwaltungskörpers gegeben hat. Denn die auch heute noch bestehende Staatsaufsicht bezieht sich im wesentlichen nur auf die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit ihrer Verwaltung. Dem entspricht es auch, daß die Verwaltung selbst geführt wird einesteils von den Genossen in der Genossenversammlung, anderenteils vom Genossenschaftsvorstand, der aus den Wahlen der Genossen hervorgeht.

B. Die Zuständigkeit

a) der Genossenschaftsversammlung ist abgesehen von der Bestimmung des § 62 über ihre Auflösungsbefugnis vom Gesetze nicht abgegrenzt. Der Kreis der Gegenstände, welche ihrer Beschlußfassung unterliegen, muß sich vielmehr aus dem Statute ergeben (§ 56 Ziff. 10). Aus dem besonderen gesetzlichen Erfordernis dieser statutarischen Bestimmungen folgt, daß abweichend von der allgemeinen Regel, die Genossenversammlung nur sekundäre Befugnisse hat, und daß die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse in erster Linie dem Vorstande übertragen ist.[28])

b) Die Zusammensetzung des Vorstandes und die Art seiner Wahl ergeben sich gleichfalls aus dem Statut (§ 56 Ziff. 8). Gesetzlich festgelegt ist sein Recht zur Ausübung einer Zwangs- und Exekutivgewalt gegen widerspenstige Genossen (§ 54) und seine Pflicht zur Zusammenberufung der Genossen in den Fällen des § 60. Soweit dagegen Gesetz und Statut nichts bestimmen, regeln sich Rechte und Pflichten des Vorstandes nach der Art des Rechtsverhältnisses, in dem sie zur Genossenschaft stehen. Dieses Rechtsverhältnis gehört weder ausschließlich dem Rechte der Wassergenossenschaften an, noch hat es etwas für sie besonderes, es kommen für seine Beurteilung somit in Ermangelung besonderer Bestimmungen[29]) die allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechtes in Betracht, welche für das Verhältnis zwischen einer Personenvereinigung und ihren Organen gelten. Das Rechtsverhältnis zwischen Vorstand und Genossenschaft erhält dadurch, daß es mit dem Körperschaftsverhältnis in enger

[28]) Gierke, Gen.-Theorie, S. 687. Vgl. auch Norm.-Statut § 14 Abs. 1.

[29]) wie sie etwa der Entwurf von 1893 im § 198 hat.

Berührung steht, ein eigenartiges Gepräge; es wird daher bei der Darstellung der Verhältnisse des körperschaftlichen Sonderrechts (unten § 16) behandelt werden.

II. Während die Vorschriften über die innere Verwaltung der Genossenschaften im wesentlichen dem Statut überlassen sind, sind ihre Rechtsverhältnisse nach außen, ihre Beziehungen zu dritten Personen, eingehend durch das Gesetz geregelt.

1. Hierbei handelt es sich in erster Linie um das Verhältnis der Genossenschaft zum Staate. Dieses wird allgemein bestimmt durch die Aufsicht, die der Staat über das Genossenschaftsunternehmen führt.

A. Ihrem Inhalte nach besteht die Aufsicht

a) in der Überwachung der Genossenschaftsverwaltung auf ihre Gesetz- und Statutenmäßigkeit hin und zwar wird die Überwachung innerhalb dieses Umfanges nach den Grundsätzen gehandhabt, welche gesetzlich für die Aufsicht über die Gemeinden gegeben sind (§ 49). Eine Erweiterung der allgemeinen Aufsicht sah der Entwurf von 1893 im § 191 vor, indem er sie auf die planmäßige Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen ausdehnte;

b) in der Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien (§ 51), weil diese für die Sicherung des Genossenschaftsvermögens von Bedeutung sind;

c) in der Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen, welche den gegenwärtigen Schuldbestand vermehren, ihn also nicht bloß umwandeln (konvertieren)[30]),

d) in der unter gewissen Voraussetzungen zulässigen Zwangsetatisierung (§ 50) und

e) in der Berufung einer Generalversammlung, falls sie von einem Drittel der Genossen beantragt und vom Vorstande nicht veranlaßt wird (§ 60 Abs. 2).

f) Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung für genossenschaftliche Verwaltungsakte kann durch das Statut auch in weiterem Umfange aufgestellt werden, eine Möglichkeit, von

[30]) v. Bülow, Anm. 1 zu § 51.

der auch das Normalstatut in einigen Fällen Gebrauch macht (z. B. § 1 Abs. 5, § 12 Abs. 4 Satz 2).[31])

B. Die Aufsicht wird, soweit es sich um Meliorationen im Verkehrsinteresse (Anlagen und Verbesserungen von Wasserstraßen, Flößereien und anderen Schiffahrtsanlagen) handelt, von dem Regierungspräsidenten geführt, weil dieser ohnehin Strom- und Schiffahrtspolizei ausübt.[32]) In der Beschwerdeinstanz tritt der Oberpräsident als Aufsichtsbehörde ein (§ 49 Abs. 3). Bei allen andern Genossenschaften führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses[33]) und — in Stadtkreisen — die Ortspolizeibehörde die Aufsicht, während Beschwerden an den Regierungspräsidenten zu richten sind (§ 49 Abs. 3). Diesen Behörden ist jedoch das Aufsichtsrecht nicht in vollem Umfange eingeräumt, vielmehr ist die Aufsichtsführung in wichtigen Fällen dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse vorbehalten. Hierher gehört

a) Die Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien, zur Aufnahme schuldenmehrender Anleihen und der sonst etwa im Statut als genehmigungsbedürftig vorgesehenen Selbstverwaltungsakte (§ 49 Abs. 3 in Verb. mit § 51);

b) Die Entscheidung über streitig gewordene Zugehörigkeit zur Genossenschaft (§ 49 Abs. 3 in Verb. mit § 53);

c) die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten, welche zum Zwecke der Begründung einer öffentlichen Genossenschaft auf fremdem Grund und Boden notwendig werden, insbesondere die Erlaubnis zur Zerstörung fremder Baulichkeiten und zum Fällen fremder Bäume (§ 49 Abs. 3 in Verb. mit § 71 Abs. 1 u. 4).

2. Wie gegenüber dem Staate wird die Genossenschaft gegenüber jedem Dritten durch den Vorstand vertreten. Eine

---

[31]) Min.-Bl. S. 277, 281.

[32]) v. Bülow, Anm. 3 zu § 49.

[33]) Die Bestimmung, daß der Landrat „als Vorsitzender des Kreisausschusses“ die Aufsicht führt, hat praktisch die Bedeutung, daß er in Ausübung seiner Aufsichtsbefugnis nicht vom Kreissekretär, sondern nur von dem für die Geschäfte des Kreisausschusses bestellten Stellvertreter vertreten werden kann (v. Bülow, Anm. 3 zu § 49).

Beschränkung der Vertretungsbefugnis kann nicht stattfinden (§ 9).

A. Im einzelnen geregelt ist das Verhältnis zu den Genossenschaftsgläubigern, wobei es sich namentlich um Festsetzung der Haftung für Genossenschaftsschulden handelt. Es haftet für die Verbindlichkeiten allgemein das Genossenschaftsvermögen (§ 52 Abs. 1). Die Gläubiger können sich daher nur an dieses halten, doch muß, soweit dieses zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, das Fehlende auf die einzelnen Genossen umgelegt werden. Maßgebend ist hierfür das im Statute festgesetzte Beitragsverhältnis (§ 52 Abs. 2). Die Umlage kann unter Umständen im Wege der Zwangsetatisierung geschehen (§ 50). Eine direkte Inanspruchnahme der einzelnen Genossen durch die Genossenschaftsgläubiger aber ist nicht möglich.

B. Im übrigen kommt als rechtlich bedeutsam nur das Verhältnis zu solchen Dritten in Betracht, welche der Genossenschaft als Mitglieder beitreten wollen. Eine Pflicht zur Aufnahme neuer Mitglieder besteht im allgemeinen ebensowenig, wie ein Zwang zum Eintritt in eine bereits bestehende Genossenschaft. Eine Ausnahme gilt aber auch hier für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken. Diese sind verpflichtet, Eigentümer benachbarter Grundstücke auf ihr Verlangen aufzunehmen, wenn sie bei ihrer Aufnahme die im § 69 genannten Voraussetzungen erfüllen.[54]) Auf Vollzug der Aufnahme kann geklagt werden und zwar ist nach § 70 wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruches die Klage bei den Verwaltungsgerichten zu erheben. Die Pflicht zur Aufnahme benachbarter Grundstückseigentümer rechtfertigt sich durch den von der Genossenschaft verfolgten Zweck: die Förderung der Landeskultur.

§ 8. Endigung der Genossenschaften.

I. Es entspricht der Voraussetzung eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens für die Begründung der öffentlichen Genossenschaft, wenn die Möglichkeit ihrer Auflösung an erschwerende Vorbedingungen gebunden wird.

[54]) Vgl. auch Entsch. d. O.V.G. Bd. 28 S. 293.

1. Selbständig und ohne daß es einer Hervorhebung im Gesetze bedürfte, folgt auch dem Erfordernis ihres öffentlichen Nutzens, daß ihre Auflösung nicht von selbst eintreten kann durch Ablauf einer von der Genossenschaft im voraus bestimmten Zeit wie bei der freien Genossenschaft, denn jeder öffentliche oder gemeinwirtschaftliche Nutzen setzt wieder seinerseits ein wenigstens dauernd geplantes Unternehmen voraus.

2. Dagegen kann die Auflösung erfolgen

A. freiwillig durch einen Beschluß der Genossenschaft, für dessen Gültigkeit $^2/_3$ Mehrheit und ministerielle Genehmigung gefordert wird (§ 62);

B. zwangsweise durch einen Verwaltungsakt (§ 61) beim Vorhandensein von nur zwei Mitgliedern auf Antrag des einen (§ 61 Ziff. 1) und bei verschuldeter Verzögerung oder vom Statut wesentlich abweichender Ausführung des Unternehmens (§ 61 Ziff. 2).

Die Auflösung wird mit der Zustellung des Auflösungsbeschlusses an den Vorstand perfekt (§ 63) und ist nach § 86 zu veröffentlichen.

II. Der Genossenschaftsauflösung folgt die Liquidation.

1. Als geborene Liquidatoren kommen die Vorstandsmitglieder in Betracht; doch können auch besondere durch Statut oder Genossenschaftsbeschluß dazu berufene Personen als Liquidatoren bestellt werden (§ 64). Die Namen der Liquidatoren sind in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte sofort zu veröffentlichen und vom Genossenschaftsvorstande der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche sie in ihrem Amtsblatte bekannt zu geben hat (§§ 86 und 87). Gleiche Vorschriften gelten für den Fall des Austrittes eines Liquidators oder des Erlöschens seiner Vollmacht (§§ 87 und 35). Nur insofern diese Vorschriften beobachtet worden sind, kann die Bestellung von Liquidatoren, der Austritt eines Liquidators oder das Erlöschen seiner Vollmacht dritten Personen entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie nicht etwa auf andere Weise Kenntnis von diesen Tatsachen erlangt haben (§ 87 in Verb. mit § 36). Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Bestellung von Liquidatoren sind die Genossenschaftsgläubiger aufzufordern, ihre Forderungen bei

einem der Liquidatoren binnen Jahresfrist anzumelden. Versäumt ein Gläubiger diese Frist, so werden seine Forderungen bei der Schlußverteilung nicht berücksichtigt (§ 86 Abs. 2).

2. Die Geschäftsbefugnis der Liquidatoren ist vom Gesetze genau umschrieben und kann mit rechtlicher Wirkung gegen dritte Personen nicht beschränkt werden (§ 87 in Verb. mit § 38). Sie umfaßt die Abwickelung der laufenden Geschäfte, die Erfüllung der Genossenschaftsverbindlichkeiten, die Versilberung des Aktivvermögens[35]) und die Eingehung neuer Geschäfte zur Beendigung schwebender (§ 87 in Verb. mit § 37). Die Liquidatoren haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und können für sie Vergleiche schließen (§ 87 in Verb. mit § 37). Mangels anderweiter Bestimmungen handeln mehrere Liquidatoren gemeinschaftlich. Dabei sind sie den Beschlüssen der Genossenschaft unterworfen und haften persönlich und solidarisch für den Schaden, der durch ihr Zuwiderhandeln entsteht (§ 87 in Verb. mit § 40).

3. Die Liquidation endet mit der Verteilung des genossenschaftlichen Vermögens unter die Genossen. Die Verteilung darf erst erfolgen, wenn die Genossenschaftsschulden getilgt sind und ein Jahr seit der oben erwähnten Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen verstrichen ist (folgt ans § 86 Abs. 2). Der Betrag noch nicht fälliger oder streitiger Schulden muß bis zum Eintritte der Fälligkeit oder bis zur Erledigung des Streites zurückgelegt werden (§ 87, § 41).

III. Vom Gesetze nicht entschieden ist die Frage, ob die Genossenschaft auch durch Konkurs enden kann. Zur Beantwortung der Frage ist es erforderlich festzustellen, ob die öffentlichen Wassergenossenschaften den Schutz des Vorbehaltes im Art. IV E.G. zum Gesetz betr. Änderung der K.O. vom 17. Mai 1898 genießen.[36]) Hiernach kommen nämlich für öffentliche Körperschaften die landesrechtlichen konkursausschließenden oder konkurs-

[35]) Die Veräußerung von Immobilien kann nur im Wege öffentlicher Versteigerung geschehen, sofern nicht das Statut oder ein Genossenschaftsbeschluß ein anderes bestimmt.

[36]) Harburger, S. 16.

beschränkenden Vorschriften zur Anwendung. Da sich die Frage somit nach der Feststellung der rechtlichen Natur der Wassergenossenschaften von selbst beantwortet, kann hier auf den zweiten Teil dieser Arbeit verwiesen werden.

Kapitel 2. Freie Wassergenossenschaften.

§ 9. Voraussetzungen und Grundlagen.

Die freien Wassergenossenschaften sind in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, wie man schon bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause vorausgesehen hat,[37]) hinter den öffentlichen Wassergenossenschaften beträchtlich zurückgeblieben: nach einer Angabe in der Begründung zum Entwurf von 1893 (S. 104), welche auf amtlichen Ermittlungen beruht, war die Zahl der bis zum Jahre 1892 ins Leben getretenen freien Wassergenossenschaften außerordentlich gering. Das mag daran liegen, daß überall, wo die Begründung einer Genossenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die Regierung die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft veranlaßt, ehe die Interessenten in einer freien Genossenschaft sich vereinen, und die freien Genossenschaften in der Praxis wohl hauptsächlich auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen ausschließlich die Interessen der Beteiligten in Frage kommen. Denn unter den

I. Voraussetzungen für die Begründung einer freien Genossenschaft wird

1. in materieller Hinsicht

A. der Nachweis irgend eines über den wirtschaftlichen Vorteil der Beteiligten hinausgehenden Nutzens nicht erfordert.

B. Dagegen wird verlangt,

a) daß die zu begründende Genossenschaft eines der im § 1 genannten Unternehmen auszuführen beabsichtigt (oben S. 13) und

b) daß die Interessenten einen Vertrag des nach § 12 geforderten Inhaltes geschlossen haben (Genossenschaftsstatut).

2. In formeller Hinsicht bedarf

A. der Vertrag im Gegensatz zum französischen Rechte, das hier nur Schriftlichkeit verlangt (Art. 5) der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme (§ 11). Weiter ist erforderlich

[37]) Sten. Ber. Bd. I S. 122.

B. die Bestellung eines Vorstandes (folgt aus § 13).

C. die Einreichung des Statutes und eines Mitgliederverzeichnisses bei dem Gerichte, welches die Handelsregister des betreffenden Bezirkes führt, durch den Vorstand und

D. die Eintragung der Genossenschaft in ein öffentliches, für jedermann zur Einsicht ausliegendes Register (Wassergenossenschaftsregister §§ 14, 15). Mit dieser nach § 15 öffentlich bekannt zu machenden Eintragung ist die Personenvereinigung eine freie Genossenschaft im Sinne des Gesetzes (§ 16).

II. Ihre damit beginnende Tätigkeit beruht,

1. soweit es sich um das wirtschaftliche Unternehmen als solches handelt, auf dem Wirtschaftsplan, der dieselbe Stelle einnimmt, wie bei der öffentlichen Genossenschaft und

2. soweit es sich um ihre rechtliche Ausgestaltung handelt, auf den allgemeinen und für sie besonders (§§ 1—44, 99—101) gegebenen Gesetzesnormen. Als besondere Grundlage ist noch die Verfügung des Justizministers vom 9. September 1879 betr. die Wassergenossenschaftsregister (J.M.Bl. 337) zu nennen.[38]) Im übrigen sind die rechtlichen Verhältnisse der freien Genossenschaften auf der Grundlage des Genossenschaftsstatutes zu beurteilen, das den im § 12 aufgezählten wesentlichen Erfordernissen genügen muß. Seine rechtliche Natur ist nicht zweifelhaft.

§ 10. Rechtsverhältnisse während ihres Bestehens.

Im einzelnen gestalten sich die Rechtsverhältnisse der freien Genossenschaften

I. im Innern

in folgender Weise:

1. Die Zugehörigkeit zu einer freien Genossenschaft hängt

A. von denselben Voraussetzungen ab wie die Zugehörigkeit zu einer öffentlichen. Denn

a) in materieller Hinsicht tritt auch hier der Erwerber eines zu einer Genossenschaft gehörigen Grundstückes kraft Gesetzes und zwar kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 27) in die

---

[38]) Glock-Weißler, S. 346.

Genossenschaft ein. Der gesetzliche Zwang ist aber kein absoluter, denn er wirkt nur gegen den, der die Zugehörigkeit aus dem Grundbuche ersieht:[39]) die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes von den Voraussetzungen der Wirksamkeit dinglicher Rechte gegen Dritte sind ausdrücklich aufrecht erhalten (§ 28 Abs. 1). Dabei ist im Gesetze nicht klar zum Ausdruck gekommen, was in Beziehung auf den kraft Gesetzes erfolgenden Eintritt des Erwerbers mit den Rechten gemeint ist, die nur durch Eintragung Rechtswirkung gegen Dritte, d. h. hier gegen die Erwerber zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke erlangen. Die Erklärung gibt der mit dem ersten Abschnitte logisch eng zusammenhängende Abschnitt 2 des § 28, indem er zeigt, wie die fraglichen Rechte Rechtswirkung gegenüber dem Neuerwerber erlangen: durch die Eintragung eines Vermerkes im Grundbuche über die Beteiligung des Grundstückes an dem Genossenschaftsunternehmen.

Nun ist die Beteiligung selbst keinesfalls ein Recht der Genossenschaft, sondern ein personenrechtliches Band, auch wenn es lediglich von dem Eigentume an dem Grundstück abhängt, es ergeben sich aber Rechte als Wirkungen dieser Beteiligung, und da es sich hier um Rechte an einem beim Genossenschaftsunternehmen beteiligten Grundstücke handelt, und die Rechtswirksamkeit dieser Rechte gegen Neuerwerber nach Absatz 2 erreicht wird durch eine entsprechende Eintragung auf den bloßen Antrag des Genossenschaftsvorstandes, so können die in Rede stehenden Rechte nur Rechte der Genossenschaft, hervorgegangen aus der Beteiligung des Grundstückes an der Genossenschaftsunternehmung sein und sich ihrem Inhalte nach nur auf die Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaft entspringenden Leistungen beziehen.

Diese Rechte mögen rein obligatorisch sein, mit der Eintragung aber erhalten sie einen dinglichen Charakter. Dann sind sie aber auch nichts anderes als Reallasten oder Hypotheken, denn auf den Wortlaut der Eintragung oder eine technische Bezeichnung als Reallast kann es nicht ankommen.[40]) Die Grund-

[39]) Anschütz, Wa., S. 613.

[40]) Im Ergebnis gleich: Gierke, Gen.-Theorie, S. 240 Anm. 3.

stücksbelastung entsteht allerdings hier nie von selbst, wie bei der als öffentlichen Last konstruierten Beitragspflicht der öffentlichen Genossenschaft,[41]) sondern immer erst durch die Eintragung der Beteiligung.

Nun wird man vielleicht sagen, dieser Erfolg wäre einfacher und sicherer zu erreichen, wenn man zugunsten der Genossenschaft eine Reallast oder Hypothek bestellte. Allein, da die Reallast ebenso wie die Hypothek wenigstens eine gewisse Bestimmtheit der zugrunde liegenden Verpflichtung voraussetzt,[42]) die zu sichernden genossenschaftlichen Verpflichtungen aber rechtlich infolge der subsidiären Deckungspflicht der Genossenschaft, wirtschaftlich wegen der Notwendigkeit dauernder Verbesserungen nie bestimmbar sind, würde für die Genossenschaft die Sicherung durch Reallast oder Hypothek, auch durch eine Höchstbetragshypothek nie ausreichen können. Es besteht die praktische Bedeutung der Eintragung der Beteiligung somit darin, daß das Grundstück eben für alle Verpflichtungen haftet, die jetzt oder später sich für den Eigentümer aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaft ergeben. Außerdem folgt aber aus der Bestimmung des Abs. 2 noch, daß eine Einigung über die Bestellung einer Reallast oder Hypothek nicht zu erfolgen braucht, vielmehr jeder Genosse infolge seiner Zugehörigkeit sich die Eintragung der Beteiligung seines Grundstückes mit der dargelegten Bedeutung gefallen lassen muß.[43])

Da die Belastung des Grundstückes aber nur durch die Eintragung der Beteiligung, nie von selbst gegen den Erwerber wirkt, so ist auch seine Kenntnis von der Zugehörigkeit für die dingliche Seite der Verpflichtung ohne Bedeutung. Die Kenntnis der Zugehörigkeit kann aber die Bedeutung einer Willenserklärung haben, denn aus dem Erwerb eines Grundstückes in der Kenntnis seiner Zugehörigkeit zu einer Wasser-

---

[41]) Auf die Polemik, die hierüber Bry, S. 58 Anm. 58, gegen Gierke a. a. O. führt, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie lediglich auf einem Lesefehler beruht („eintragungsfreier“ statt „eintragungsfähiger“ Reallast).

[42]) E.R.G. F.G.G. II, S. 191.

[43]) v. Bülow, Anm. 2 zu § 28.

genossenschaft ist auf den Willen des Erwerbers, der Genossenschaft beizutreten, ein sicherer Schluß zu ziehen. Die Bedeutung der Eintragung der Zugehörigkeit aber besteht nicht, wie Bry[44]) annimmt, nur in der Aufstellung einer Vermutung für diese Kenntnis, sie enthält vielmehr, wie oben darzulegen versucht wurde, eine dingliche Belastung des Grundstückes.

Somit ist der im § 27 ausgesprochene Zwang zum Eintritt nur absolut, wenn die Zugehörigkeit des Grundstückes zur Genossenschaft im Grundbuche eingetragen ist.

b) In formeller Hinsicht erfordert die Aufnahme neu eintretender Mitglieder eine Änderung des Statutes und Anmeldung beim Registergericht (§ 17). Im Falle des freiwilligen oder zwangsweise erfolgenden Eintrittes des Erwerbers eines schon beteiligten Grundstückes bedarf es der Anzeige beim Registergericht nicht und zwar nicht aus den bei Bülow[45]) angeführten Gründen, sondern deshalb nicht, weil bei der freien Genossenschaft auf die Person der Genossen nichts ankommt. Das folgt aus den Erfordernissen des Statutes; während nämlich das Statut der öffentlichen Genossenschaft sowohl eine Bezeichnung der Genossen als auch der beteiligten Grundstücke enthalten muß, bedarf es bei der freien Genossenschaft nur der Bezeichnung der Grundstücke. Da nun beim Eintritt kraft Gesetzes ein Wechsel in der Beteiligung des Grundstückes nicht eintritt, so ist weder eine Statutenänderung noch eine Anzeige beim Registergericht notwendig.

B. Rechte und Pflichten der Genossen sind im Gesetze im einzelnen nicht normiert, sie ergeben sich aus dem Statut (§ 12 Nr. 5 und 6).

C. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft kann enden

a) durch den Austritt des Genossen, über dessen Bedingungen das Statut Bestimmungen enthalten muß (§ 12 Nr. 12). Eine Gesetzesbestimmung, die unter gewissen Sicherheitsmaßregeln (Ablauf von 10 Jahren, einjährige Kündigung, Zahlung eines verhältnismäßigen Schuldenanteiles) den Austritt

---

[44]) S. 62 Anm. 63.

[45]) Anm. 1 zu § 17.

erleichtern sollte, war im Abgeordnetenhause beantragt,[46]) ist aber nicht aufgenommen worden. Der Austritt eines Genossen ist dem Registergericht anzuzeigen (§ 29). Die Zugehörigkeit endet ferner

b) durch Veräußerung des beteiligten Grundstückes, auch wenn der Erwerber nicht eintritt.[47])

2. Verwaltung.

A. Die Genossenversammlung. Die Genossenversammlung ist das souveräne Organ. Eine Bezeichnung der ihrer Beschlußfassung unterliegenden Gegenstände im Statut ist als gesetzliches Erfordernis, wie bei der öffentlichen Genossenschaft, nicht aufgestellt, mithin unterliegt ihrer Beschlußfassung alles, was nicht ausdrücklich dem Vorstande als Verwaltungsbefugnis zuerteilt ist (§ 12 Ziff. 1).

B. Die Feststellung der Befugnisse des Vorstandes erfolgt durch das Statut. Gesetzlich festgelegt ist seine Pflicht zur Einberufung der Genossenversammlung in den Fällen der §§ 21, 22. Bei der Verabsäumung dieser Pflicht ist die Berufung durch einen öffentlichen Notar vorzunehmen.[48]) Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit — auch ohne wichtigen Grund — widerruflich, zu dem Beschlusse gehört aber Zweidrittelmehrheit, falls das Statut ein anderes nicht bestimmt (§ 23). Der Vorstand haftet für den Schaden, der durch Zuwiderhandeln gegen Genossenversammlungsbeschlüsse, Gesetz oder Statut entsteht, persönlich und solidarisch (§ 20).

II. Rechtsverhältnisse nach außen.

1. Einer Aufsicht des Staates unterliegt die freie Genossenschaft nur insoweit, als es sich um die Führung des Registers handelt. Hier statuiert das Gesetz die Verpflichtung des Genossenschaftsvorstandes zur rechtzeitigen Anmeldung neu aufgenommener Genossen (§ 17), austretender oder neu eintretender Vorstandsmitglieder (§ 18), zur Überreichung der statutändernden Genossenschaftsbeschlüsse (§ 19), zur Anmeldung der Ge-

---

[46]) Drucksachen Nr. 179.

[47]) v. Bülow, S. 32 unten.

[48]) Näheres im § 22.

nossenschaftsauflösung (§ 32), der Bestellung von Liquidatoren oder ihres Ausscheidens (§ 35), Verpflichtungen, deren Nichterfüllung eine Geldstrafe bis zu 150 Mark nach sich ziehen kann (§ 99).

2. Von Verhältnissen zu Dritten ist gesetzlich geregelt nur die Stellung der Genossenschaft zu

A. den Gläubigern, soweit sie in der Haftung der Genossenschaft für ihre Verbindlichkeiten zum Ausdrucke kommt. In erster Linie haftet dafür das Genossenschaftsvermögen, doch ist auch hier entgegen der Regierungsvorlage, welche subsidiär eine persönliche Haftung der Genossen normierte,[49]) die Verpflichtung der Genossenschaft begründet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten, sofern ihr Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, durch umzulegende Beiträge zu bewirken (§ 24). Im einzelnen haftet jeder austretende Genosse auch nach seinem Austritte noch zwei Jahre seit der Anzeige seines Austrittes beim Registergericht (§ 30 Abs. 1 in Verb. mit § 29) für die Genossenschaftsschulden; im Falle des Austrittes durch Veräußerung des beteiligten Grundstückes aber nur insoweit, als sie sein Rechtsnachfolger nicht erfüllt (§ 30 Abs. 2). Andererseits haftet jedes neu eintretende Mitglied auch für alle vor seinem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten (§ 24 Abs. 5). Die Art der Haftung hängt mit der Frage der rechtlichen Natur der freien Wassergenossenschaften eng zusammen. Sie wird daher erst im zweiten Teile dieser Arbeit behandelt.

B. Gegenüber beitrittswilligen Dritten besteht ein Aufnahmezwang bei freien Genossenschaften überhaupt nicht.

§ 11. Endigung der Genossenschaften.

I. Die Genossenschaft wird aufgelöst

1. durch Ablauf der im Statut (§ 12 Nr. 4) bestimmten Zeit von selbst ohne besonderen Willensakt (§ 31 Nr. 1);

2. durch den Auflösungsbeschluß der Genossenschaft mit dem Augenblicke der Beschlußfassung und

3. durch die Eröffnung des Konkurses.

---

[49]) Drucks. Bd. I Nr. 23 § 20.

Die Auflösung ist zur Eintragung im Register anzumelden, nur im Konkursfalle wird sie von Amts wegen eingetragen (§§ 32, 33). In der Bekanntmachung sind auch die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern (§ 32).

II. Außer dem Falle des Konkurses findet eine Liquidation statt. Diese vollzieht sich in derselben Weise wie bei der öffentlichen Wassergenossenschaft mit der Maßgabe, daß die dort erforderte Anzeige der Bestellung von Liquidatoren bei der Aufsichtsbehörde hier durch Anmeldung zur Eintragung in das Wassergenossenschaftsregister ersetzt wird. Ebenso ist der Austritt eines Liquidators oder das Erlöschen seiner Vollmacht zur Eintragung anzumelden (§ 35). Die Eintragung hat auch hier die Wirkung, daß dritte Personen sich auf die Nichtkenntnis der eingetragenen Tatsachen nicht berufen können (§ 36).

II. Teil.

Rechtliche Natur der Wassergenossenschaften.

I. Abschnitt: Stellung der Wassergenossenschaften im System des öffentlichen Rechtes.

Kapitel 1. Die Wassergenossenschaften als Korporationen des öffentlichen Rechtes.

§ 12. Feststellung des Charakters als öffentliche Körperschaften.

I. Die bevorzugte Stellung, welche die öffentlichen Wassergenossenschaften infolge der Mitwirkung des Staates bei ihrer Entstehung, der Eintreibungsmöglichkeit ihrer Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren, der dem Genossenschaftsvorstande beigelegten obrigkeitähnlichen Befugnisse, der Gleichstellung ihrer Beitragsforderungen mit den gemeinen Lasten nicht bloß im Vergleich zu den freien Wassergenossenschaften, sondern auch zu den Personenvereinigungen des Privatrechts überhaupt einnehmen, zwingt zu der Frage, ob die öffentlichen Wasser-

genossenschaften unter die Gruppe von Verbänden zu rechnen sind, die im öffentlichen Rechte zur Unterscheidung von den politischen Gemeinden „öffentliche Genossenschaften" genannt werden.[1])

Unter Berücksichtigung der bevorzugten Stellung, welche die öffentlichen Wassergenossenschaften einnehmen, wird man sich bei Beantwortung dieser Frage ohne weiteres an die gesetzliche Bezeichnung dieser Genossenschaften als öffentliche Genossenschaften halten und damit feststellen können, daß die öffentlichen Wassergenossenschaften kraft positiver Gesetzesbestimmung Korporationen des öffentlichen Rechtes sind.

II. Sind die öffentlichen Wassergenossenschaften aber durch positive Gesetzesvorschrift als öffentliche Körperschaften anerkannt, dann bedarf es hier nicht der Feststellung dieses Charakters auf der Grundlage des von der Gesetzgebung und Wissenschaft allgemein aufgestellten Begriffes der öffentlichen Genossenschaft.

Die Feststellung auf dieser allgemeinen Grundlage wäre auch äußerst schwierig, denn der Begriff der öffentlichen Genossenschaft steht einerseits weder in der Gesetzgebung der Einzelstaaten, noch in der Reichsgesetzgebung fest;[2]) anderseits ist man in der Wissenschaft trotz einer reichhaltigen Literatur in diesem Punkte zu einer einheitlichen Ansicht nicht gelangt.[3]) Da aber wie gesagt, eine Feststellung des Charakters der öffentlichen Wassergenossenschaften auf dieser Grundlage nicht vonnöten ist, so ist hier nur der Rolle zu gedenken, die das Recht der Wassergenossenschaften in dem Kampf der Ansichten über das Wesen der öffentlichen Genossenschaft gespielt hat.

Eine in der älteren Literatur weit verbreitete Meinung hatte nämlich das Wesen der öffentlichen Genossenschaft darin erblickt, daß ihre Tätigkeit öffentliche Angelegenheiten umfaßt.[4]) Hatte diese Ansicht in solcher Allgemeinheit schon im Hinblick auf die Tatsache, daß auch viele Privatvereine derartige Angelegenheiten verfolgen, zum Widerspruche herausgefordert, so

[1]) Rosin, S. 40; Gierke, Privatrecht Bd. I, S. 619.
[2]) Gierke, Privatrecht I, S. 619.
[3]) Rosin, S. 1—16; Gierke, Privatrecht I, S. 620 ff.
[4]) Rosin, S. 12 ff.

konnte doch auch eine genauere Fassung dieser Aufgaben als „Aufgaben der staatlichen Verwaltung“ nicht befriedigen.[5])

Das Recht der Wassergenossenschaften aber hat hier dazu gedient, daß von Stengel[6]) an der Hand des positiven Rechtes nachzuweisen vermochte, daß ganz die gleichen Aufgaben von privaten und öffentlichen Verbänden erfüllt werden können, wie es bei der Betrachtung der freien und öffentlichen Wassergenossenschaften deutlich in Erscheinung tritt.

Dieser Nachweis hat aber andererseits die Aufstellung eines neuen Merkmals der öffentlichen Körperschaften durch den erwähnten Schriftsteller veranlaßt: die rechtliche Anerkennung ihrer Angelegenheiten als öffentliche.[7]) Dieses Merkmal wird in der neuesten Literatur[8]) wieder vertreten, indem man des näheren die Anerkennung ersieht in der Eingliederung der Körperschaftsverwaltung in die Staatsverwaltung oder von einem anderen, inhaltlich aber dasselbe treffenden Gesichtspunkte in der Abzweigung des Körperschaftsunternehmens von dem allgemeinen Staatsunternehmen.[9])

§ 13. Bedeutung des Charakters der öffentlichen Wassergenossenschaften als öffentlich-rechtlicher Korporationen im einzelnen.

Aus der gesetzlichen Vorschrift, welche die öffentlichen Wassergenossenschaften als Koporationen des öffentlichen Rechtes anerkennt, erklärt sich nun im einzelnen

1. hinsichtlich ihrer Entstehung die staatliche Behördentätigkeit, welche auf die Begründung der Genossenschaft in verschiedenen Stadien hinwirkt;

2. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse während ihres Bestehens

---

5) Rosin, S. 30.

6) Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 15.

7) Rosin, S. 44.

8) So Hubrich, S. 23; B.G.B. (Reichsgerichtsräte, Anm. 2 vor § 21).

9) Mayer, S. 75.

A. in der inneren Verwaltung

a) die Jurisdiktionsgewalt des Genossenschaftsvorstandes[10]) (§ 53) und damit zusammenhängend die Zulassung des Verwaltungsrechtsweges für gewisse Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und Genossen (§ 53);

b) seine Finanzgewalt (Umlegung von Beiträgen öffentlich-rechtlicher Natur) (§ 52 Abs. 2);

c) seine Exekutivgewalt

aa) als executio ad solvendum (§ 55);

bb) als executio ad faciendum vel omittendum (§ 54);

B. in ihrem Verhältnis zu dritten Personen

a) die gesteigerte Pflichtstellung

aa) zum Staate, welche in der staatlichen Aufsichtsführung über die Ordnungsmäßigkeit ihrer Verwaltung und der Vorbedingung staatlicher Genehmigung für gewisse Verwaltungsakte zum Ausdruck kommt;

bb) zu solchen Personen, die in den Verband eintreten wollen (bei Genossenschaften zur Be- und Entwässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur);

b) die gesteigerte Rechtsstellung, ausgedrückt

aa) in der Bevorrechtigung der Genossenschaftsforderungen im Konkurse des Genossen (§ 52 Abs. 3, K.O. § 61 Ziff. 3);

bb) in der Erlangung eines dinglichen Rechtes an den Grundstücken der Genossen ohne Eintragung (§ 52 Abs. 3 und Pr.A.G. zur G.B.O. Art. 11);

cc) in der Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens von einer Rentenbank ohne Bestellung einer Sicherheit (§ 33 Ges. betr. die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken v. 13. Mai 1879);

dd) in der Gebühren- und Stempelfreiheit sämtlicher im Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden;

---

[10]) Anschütz, Wa., S. 675.

ee) nicht dagegen in der Ausübung eines Beitrittszwanges gegen Dritte, weil dieser Zwang nicht von der Genossenschaft, sondern vom Staate selbst durch landesherrliche Verordnung ausgeübt wird;

3. hinsichtlich ihrer Endigung

A. das Erfordernis der staatlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses und endlich

B. die Anwendbarkeit der konkursbeschränkenden landesrechtlichen Vorschriften.

Kapitel 2.

§ 14. Die Wassergenossenschaften als Gebietskörperschaften.

In der Gruppe der öffentlichen Körperschaften, in welche die öffentlichen Wassergenossenschaften auf Grund ihrer gesetzlichen Anerkennung eingereiht wurden, nehmen eine besondere Stellung die Verbände ein, welche auf territorialer Grundlage ruhen.[11]) Auch die Wassergenossenschaften sind an ein bestimmtes Gebiet gebunden: sie erstrecken ihre Tätigkeit auf ein Gebiet, das wirtschaftlich durch die Ausdehnung des Unternehmens, rechtlich durch die Bestimmungen des Statutes (§ 56 Nr. 3) sichtbar abgegrenzt ist.

Dennoch wird man ihnen die Eigenschaft von Gebietskörperschaften nicht beilegen können. Denn mit dem Ausdruck „Gebiet“ verbindet sich infolge der sprachlichen Verwandtschaft mit „Gebieten, Botmäßigkeit“ und anderen Wortbildungen dieses Stammes unwillkürlich stets begrifflich der Gedanke an eine über das Gebiet ausgeübte Herrschaft, wie sie etwa dem Staate und den politischen Gemeinden eignet.[12])

Eine solche Herrschaft muß man aber den Wassergenossenschaften absprechen, weil sich

1. ihre Gewalt nicht allgemein auf die mit ihrem Herrschaftsgebiete in Berührung kommenden Personen erstreckt, sondern nur gegenüber den Genossen und zwar lediglich infolge ihrer

---

[11]) Rosin, S. 43; Gierke, Genossensch.-Theorie, S. 815.

[12]) Rosin, S. 44.

Zugehörigkeit zu der Genossenschaft ihre Grundlage und Berechtigung findet.

2. Aber auch die gegenüber den Genossen ausgeübte Gewalt ist keine Herrschaft im eigentlichen Sinne,[13]) denn sie besteht nicht grundsätzlich, etwa so, daß ihre Nichtausübung auf einer Willensbindung des herrschenden Subjektes beruht, sondern sie besteht umgekehrt grundsätzlich nicht und ist nur da zulässig, wo irgend eine grundlegende Bestimmung (Gesetz oder Statut) sie ermöglicht. Sie findet somit in letzter Linie ihren Grund in der Einwilligung des Beherrschten, der aus freiem Willen der Genossenschaft beigetreten ist. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß in gewissen Fällen ein Beitrittszwang ausgeübt wird. Denn diesen Zwang übt nicht die Genossenschaft, sondern der Staat durch seine Verordnung aus. Hier wird die oben (S. 19) festgestellte Bedeutung dieser Verordnung praktisch: sie ersetzt die Einwilligung des Gezwungenen, so daß sie also als vorhanden angesehen wird. Auf dieser durch die Verordnung ersetzten Einwilligung beruht dann die Ausübung einer gewissen Gewalt der Genossenschaft gegen den ihr zwangsweise angehörenden Genossen.

II. Abschnitt: Stellung der Wassergenossenschaften im Systeme des Privatrechtes.

Kapitel 1. Die Wassergenossenschaften als juristische Personen.

§ 15. Die öffentlichen Wassergenossenschaften als juristische Personen.

Für die Stellung der öffentlichen Wassergenossenschaften unter den Personenvereinigungen des Privatrechtes überhaupt ist in erster Linie der vom Privatrecht scharf ausgeprägte Gegensatz zwischen Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit und solchen ohne Rechtspersönlichkeit von bestimmender Bedeutung.

Allgemein kann ein Verband Rechtsfähigkeit erlangen durch besondere staatliche Verleihung oder auf Grund einer Gesetzesnorm.[14])

---

[13]) Als welche sie Bry, S. 95, konstruiert.

[14]) Anschütz, Jahrbuch, S. 414.

I. Die erste Erwerbsart kommt für die öffentlichen Wassergenossenschaften nicht in Frage: es ergeht für sie kein Staatsakt des Inhalts, daß ihnen juristische Persönlichkeit verliehen werde.

II. Eine Gesetzesnorm, die ihnen ausdrücklich Rechtspersönlichkeit beilegt, ist ebenfalls nirgends zu finden. Wohl aber ist des näheren zu prüfen, ob ihnen das Gesetz Merkmale beilegt, aus welchen in Vergleich zu anderen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verbänden auf ihren Charakter als juristische Personen des Privatrechtes ein sicherer Schluß zu ziehen ist.

A. Es bedarf im Hinblick auf die Ungenauigkeit des Sprachgebrauches, welcher z. B. die nur als solche berechtigten Gesellschafter unter der Bezeichnung „Gesellschaft" zusammenfaßt (B.G.B. § 716, 718), keines besonderen Nachweises,[15]) daß man ein derartiges Merkmal nicht finden kann in der Ausdrucksweise des Gesetzes, welches stets nur von den Rechten und Pflichten der „Genossenschaft" spricht, noch in der Tatsache, daß die Genossenschaft einen Namen hat, weil eben auch viele anerkannt nicht rechtsfähige Verbände einen Namen haben.

B. Es bedarf aber weiter im Hinblick auf die dem deutschen Rechte auch bei nicht rechtsfähigen Verbänden eigentümlichen Scheidung zwischen Vermögenskomplexen, die ihrem Träger als Einzelperson, und denen, die ihm kraft seiner Zugehörigkeit zu einer Personenmehrheit zustehen, keines besonderen Nachweises, daß man aus der Bestimmung des § 10 von der Erwerbs- und Verpflichtungsmöglichkeit der Genossenschaft unter ihrem Namen keinen sicheren Schluß ziehen kann.[16])

Der Entwurf von 1893 hat sich daher aus Rücksicht auf diese aus dem alten Rechte überkommene Auffassung im heutigen Gesellschaftsrechte mit Recht sehr vorsichtig und genau ausgedrückt, wenn er im § 183 (S. 41) bestimmte: die Genossenschaft als solche hat selbständig Rechte und Pflichten.

C. Daß ferner die Strafgewalt der Genossenschaft (§ 54) über ihre Mitglieder ihre Rechtspersönlichkeit zur Voraus-

---

[15]) Näheres Brh, S. 72 ff.

[16]) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 929.

setzung habe,[17]) kann ebensowenig zugegeben werden. Denn selbst, wenn nachgewiesen wäre, daß diese Strafgewalt der Genossenschaft und nicht vielmehr ihrem jeweiligen Vorstande durch die Bestimmung im § 54 beigelegt wäre, was sich keineswegs von selbst versteht, so wäre es doch durchaus möglich, daß der Summe der Genossen eine durch einen bestimmten Dritten (Vorstand) auszuübende Gewalt über die einzelnen Genossen zusteht, weil diese Gewalt in ihren Wirkungen immer nur gegenüber dem einzelnen Genossen zu Tage treten kann und selbst in dem seltenen Falle, daß sie gegen alle Genossen ausgeübt werden müßte, doch immer nur jeweils gegen den einzelnen ausgeübt werden könnte. Und auch als bloßer Vertreter aller Genossen könnte sie der Vorstand ausüben, weil jedenfalls seine Vollmacht, die sich aus dem Gesetze ergibt, vom Willen der Vertretenen unabhängig ist.

D. Ehe man jedoch auf entferntere Merkmale, wie etwa die Vermögenshaftung der öffentlichen Wassergenossenschaften eingeht, erscheint es zweckmäßig, hier an ein Merkmal anzuknüpfen, das in seiner Bedeutung für die öffentlichen Wassergenossenschaften bereits festgestellt ist: ihre Natur als öffentliche Körperschaften. Denn unter Berücksichtigung dieses Merkmales kann man ganz allgemein fragen: welche Stellung nehmen denn öffentliche Körperschaften überhaupt im Systeme des Privatrechtes ein? Dabei ist es nicht ohne weiteres klar, auf welcher Grundlage man diese Frage zu beantworten hat.

Zorn[18]) behauptet nämlich, „insoweit es sich um die Erlangung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit und deren rechtliche Wirkungen handelt, gelten für alle Vereine, auch die öffentlichrechtlichen und politischen, die Vorschriften des B.G.B.“.

Diese Ansicht, die übrigens nicht näher begründet wird, kann ich nicht für richtig halten.[19])

Zweifellos anerkannt ist, daß das B.G.B. das Gebiet des öffentlichen Rechtes unberührt läßt; es fragt sich daher nur, ob die Personen, die ihre Grundlage im öffentlichen Rechte haben

[17]) So Brh, S. 82 ff.

[18]) Zorn bei Rönne, Staatsrecht II, S. 295.

[19]) Vgl. zum folgenden Hubrich a. a. O.

und von öffentlichen Rechts wegen bestehen, auch in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach dem öffentlichen Rechte zu beurteilen sind, und ob insbesondere das öffentliche Recht über ihre Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes zu entscheiden hat.

a) Das B.G.B. hat die Verhältnisse der Personenvereinigungen des Privatrechtes, also auch die Voraussetzungen für die Erlangung der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit selbständig und unter Ausschluß der landesgesetzlichen Vorschriften geregelt. In das Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes greift es dagegen nur mit dem § 89 ein, in welchem es die Anwendbarkeit zweier Sonderbestimmungen aus der Gesamtheit der für die privatrechtlichen Personenvereinigungen gegebenen Vorschriften auch für juristische Personen des öffentlichen Rechtes ausspricht. Diese beiden Sondervorschriften betreffen rein privatrechtliche Verhältnisse der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen; es folgt somit aus der Hervorhebung zweier einzelner Bestimmungen für diese Verhältnisse, daß die Gesamtheit der Vorschriften über die privatrechtliche Seite juristischer Personen auf die Personen des öffentlichen Rechtes nicht anwendbar ist, d. h., daß das B.G.B. grundsätzlich in die Regelung der Privatrechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Personen, von jenen beiden Ausnahmen abgesehen, nicht eingreift, sie vielmehr, soweit nicht öffentliches Reichsrecht in Betracht kommt, dem öffentlichen Landesrechte überläßt. Dieses bestimmt somit, ob sie auf dem Gebiete des Privatrechtes juristische Personen sind.[20])

b) Andererseits sind aber auch die Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse öffentlicher Personen, die für Preußen in dem 6. Titel des 2. Teiles des allgemeinen Landrechtes gegeben sind, durch das preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B. (Art. 89 1c) ihrer Geltung nicht beraubt worden, denn wenn auch der 6. Titel allgemein für die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Rechtsfähigkeit erlangenden Vereine aufgehoben ist, so ist dies doch nur insoweit geschehen, als

[20]) Crome, Bd. I S. 270; Biermann, S. 465; Weißler, Bd. I S. 551.

diese Vorschriften sich nicht auf das öffentliche Recht beziehen (Art. 89 1a Anf.).[21])

c) Es kommt somit als gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der Rechtsstellung der öffentlichen Körperschaften im Privatrecht der 6. Titel des 2. Teiles des A.L.R. in Betracht. In diesem zieht der § 81 die Folgen aus der öffentlichen Körperschaftsqualität für das Privatrecht, wenn er bestimmt: Korporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor. Diese Bestimmung ist eine öffentlich-rechtliche, denn wenn sie auch auf solche Verbände Anwendung finden kann, die nach § 25 II 6 A.L.R. durch staatliche Genehmigung Korporationsrechte erlangt haben, ohne öffentliche Genossenschaften zu sein, so fallen doch nach der Anschauungsweise des A.L.R. auch die privaten genehmigten Verbände infolge der staatlichen Genehmigung unter die öffentlichen Institutionen.[22])

So genießen auf dieser Grundlage in Preußen alle öffentlichen Körperschaften gleichzeitig auch die privatrechtliche Rechtsfähigkeit,[23]) und als anerkannte öffentliche Genossenschaften sind somit auch die öffentlichen Wassergenossenschaften juristische Personen auf dem Gebiete des Privatrechtes.

§ 16. Die freien Wassergenossenschaften als juristische Person.

Die Frage, ob auch die freien Wassergenossenschaften juristische Personen sind, wird von der gesamten Literatur einstimmig bejaht.[24]) Eine eingehende Begründung dieser Ansicht wird nirgends gegeben, weil einmal die ganze Frage ein mehr theoretisches als praktisches Interesse hat,[25]) und dann die ins einzelne gehenden gesetzlichen Vorschriften über die privatrecht-

---

[21]) Hubrich, S. 26.

[22]) Hubrich, S. 30; Förster-Eccius IV, § 282.

[23]) Prot. I, S. 608; Staudinger I, Vorbem. zu 2, Tit. IV A, 2.

[24]) Gierke, Privatrecht I, § 63, Anm. 32; Förster-Eccius IV, § 285 2b; Waldhecker, § 3; v. Bülow-Fastenau, S. 8; v. Kamptz, S. 835; v. Bitter, Art. Wassergen.; Schuhmacher, S. 794.

[25]) v. Bülow, S. 9 Anm. 1.

liche Stellung der Wassergenossenschaften eine Entscheidung, welcher die Frage nach der juristischen Persönlichkeit zugrunde zu legen wäre, im gegebenen Falle nicht zweifelhaft erscheinen lassen.

I. Man wird jedoch die juristische Persönlichkeit der freien Wassergenossenschaften mit Sicherheit aus der Eintragung der Genossenschaft in ein öffentliches Register schließen können.[26]) Wenn auch der § 16 die Bedeutung der Eintragung in das Wassergenossenschaftsregister lediglich dahin ausdrückt, daß die Genossenschaft mit der Eintragung die ihr nach dem Wassergenossenschaftsgesetze zustehenden Rechte erlangt, und wenn auch aus diesen Rechten sich ohne weiteres die juristische Persönlichkeit der Genossenschaft nicht ergibt, so hat doch die Erfüllung bestimmter vom Gesetze aufgestellter Anforderungen und die nach deren Prüfung erfolgende besondere Art der Kundmachung allgemein die Wirkung, daß mit der Vollziehung der Kundmachung ein neues Rechtssubjekt ins Leben gerufen wird, wie das anerkanntermaßen reichsrechtlich bei der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den eingetragenen Genossenschaften und dem eingetragenen Vereine des B.G.B. der Fall ist.[27]) Auf die darin liegende gänzliche Veränderung des Rechtszustandes der Personenvereinigung deutet auch die Fassung des § 16 hin, die durch das vorangestellte Wörtchen „erst" erkennen läßt, welche große Bedeutung das Gesetz selbst der Eintragung beimißt.

II. Im übrigen zwingt die Entstehungsgeschichte des Wassergenossenschaftsgesetzes unbedingt zur Annahme der Rechtspersönlichkeit für die freien Wassergenossenschaften. Nicht bloß, daß die freien Wassergenossenschaften im Anschlusse an das französische Recht eingeführt wurden, das ihnen Rechtspersönlichkeit beilegt,[28]) man war sich auch bei der Schaffung des Gesetzes nicht einen Augenblick im unklaren darüber, ob den freien Wassergenossenschaften Rechtspersönlichkeit zukommen sollte.[29])

---

[26]) Vgl. M. Wolff in Enneccerus-Wolff-Kipp, Lehrbuch des bürgerl. Rechts II 1 (1910), S. 308.

[27]) Gierke, Privatrecht I, S. 489.

[28]) Zachariä, S. 139 Anm. 4.

[29]) Sten. Ber. Bd. I, S. 130.

Vielmehr wurde gerade die Frage nach der Zweckmäßigkeit der juristischen Persönlichkeit bei den Beratungen im Abgeordnetenhause lebhaft besprochen, wobei man sich grundsätzlich für die juristische Persönlichkeit aussprach, als Gegengewicht gegen die selbständige Rechtstellung aber eine verschärfte Haftung der Genossenschaft einführen wollte. Nun wäre es ja unzulässig, aus dieser Absicht der gesetzgebenden Faktoren unmittelbar etwas herzuleiten, was im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gekommen ist;[30]) es ist aber gerechtfertigt, das Gesetz unter Zuhilfenahme seiner Vorlagen zu erklären, und namentlich mit diesen Mitteln den Begriff „Genossenschaft" überall da, wo der Genossenschaft ein Recht oder eine Pflicht vom Gesetze beigelegt ist, dahin auszulegen, daß mit der Genossenschaft nicht die Summe ihrer Mitglieder, sondern nur die Genossenschaft als solche, als Rechtsperson, gemeint sein kann.

III. Schließlich weist auch die ganze Struktur des Gesetzes auf eine gleichmäßige Stellung beider Arten von Wassergenossenschaften auf privatrechtlichem Gebiete hin, da die für die privatrechtliche Stellung wichtigsten Bestimmungen für beide Arten von Genossenschaften im allgemeinen Teile des Gesetzes gegeben sind (§ 10) und auch, wo sie in den besonderen Abschnitten sich finden, doch einander im wesentlichen entsprechen (vgl. z. B. § 25 mit § 52).

Kapitel 2. Die Wassergenossenschaften als Genossenschaften des deutschen Rechtes.

§ 17. Allgemeiner Charakter der deutschrechtlichen Genossenschaft.

Wenn auch, wie eben zu beweisen versucht wurde, die öffentlichen ebenso wie die freien Wassergenossenschaften selbständige privatrechtliche Rechtssubjekte sind, so stehen sie doch nicht wie die römische Universitas ihren Mitgliedern als etwas Fremdes, Drittes gegenüber. Die Universitas des römischen Rechtes war ein Individuum neben ihren Gliedern, war mit ihren Gliedern nicht mehr und nicht weniger verbunden als mit

[30]) Brh, S. 85 ff.

allen übrigen Personen, ihre Rechtssphäre war von den Rechtssphären ihrer Glieder scharf getrennt, und wo sich die beiden Rechtssphären berührten, geschah rechtlich nichts anderes, als ob sich die Rechtssphären zweier beliebiger Personen berührten.[31])

Demgegenüber entstehen bei der Genossenschaft des deutschen Rechtes in allen Fällen, in denen sich die Rechtssphäre der Genossenschaft mit der Rechtssphäre ihrer Mitglieder berührt, Rechtsverhältnisse eigenster Art. Indem diese Rechtsverhältnisse gleichzeitig den gliedmäßigen und individuellen Sphären ihrer Subjekte angehören, weisen sie eine Doppelseitigkeit auf, die ihr innerstes Wesen ausmacht, aber auch das Mittel gibt, ihrer Bedeutung gerecht zu werden.[32])

Sobald man diese Rechtsverhältnisse vom Standpunkte der Glieder einer Genossenschaft betrachtet, stellen sie sich als Sonderrechte, welche die Genossen an der Rechtssphäre der Genossenschaft haben, und als Sonderpflichten dar, welche ihnen die Zugehörigkeit zur Genossenschaft auferlegt.

I. Das Wesen der sonderrechtlichen Verhältnisse ist von vornherein gekennzeichnet durch ihre eben angedeutete Doppelseitigkeit: ihren Zusammenhang mit dem Körperschaftsverhältnis und ihre individuelle Beschaffenheit.[33]) Diese Merkmale bedingen durch ihre Natur eine eigenartige Kombination von Abhängigkeit und Selbständigkeit für jedes einzelne sonderrechtliche Verhältnis. Die Abhängigkeit ist durch die Verknüpfung mit der körperschaftlichen Rechtssphäre gegeben und äußert sich praktisch darin, daß über das Sonderrechtsverhältnis, soweit es diese Verknüpfung an sich trägt, der körperschaftliche Gemeinwille entscheidet. Die Selbständigkeit beruht dagegen auf einem außerhalb der Körperschaftssphäre zu suchenden Rechtstitel und äußert sich praktisch darin, daß über den Bestand des Sonderrechtes insoweit der Einzelwille seines Subjektes entscheidet. Und da nun beide Momente, Abhängigkeit und Selbständigkeit, wesenseigen bei jedem Sonderrechte zusammentreffen, so besteht die äußere, praktische Wirkung der in dieser Weise eigenartig verknüpften

---

[31]) Sohm, Inst. § 38.

[32]) Gierke, Privatrecht I, S. 536.

[33]) Gierke, Privatrecht I, S. 536 ff.

Wesensmerkmale darin, daß Individual- und Sozialinteresse sich kreuzen:[34]) es braucht sich der Einzelwille dem Gesamtwillen nicht zu fügen, es entscheidet vielmehr über Bestand und Untergang sonderrechtlicher Verhältnisse der Gemeinwille nur unter Berücksichtigung des Einzelwillens, oder es entscheidet umgekehrt prinzipal der Einzelwille unter Berücksichtigung des Gemeinwillens. Dadurch treten alle körperschaftlichen Sonderrechtsverhältnisse in scharfen Gegensatz

1. zu den freien Sonderrechten der Mitglieder einer Körperschaft,[35]) insofern diese mit dem Körperschaftsverhältnisse nicht innerlich-notwendig zusammenhängen, sondern nur aus irgend einem äußeren Rechtsgrunde gegen die Körperschaft bestehen, ebenso wie Rechte dieser Art gegen andere Personen bestehen können: es fehlt diesen freien Sonderrechten das Merkmal der wesensnotwendigen Verbindung mit dem Körperschaftsverhältnis, und darin gleichen sie den rechtlichen Beziehungen, welche zwischen Universitas und ihren Gliedern bestanden. In anderer Richtung unterscheiden sich die körperschaftlichen Sonderrechte ebenso scharf

2. von den reinen Mitgliedschaftsrechten.[36]) Hier ist zwar das Merkmal der Abhängigkeit der gliedmäßigen Rechte in vollem Umfange samt ihrer Wirkung, der Unterwerfung ihres rechtlichen Schicksales unter den Gemeinwillen, gegeben, es fehlt aber das zweite begriffliche Merkmal: die individuelle Selbständigkeit, und dieser Mangel hat zur Folge, daß die reinen Mitgliedschaftsrechte der gemeinschaftlichen Verfügung unumschränkt unterworfen sind.

II. Inhaltlich werden die Sonderrechtsverhältnisse durch den individualrechtlichen Bestandteil bestimmt, den sie neben dem körperschaftsrechtlichen Inhalte haben.[37]) Nach diesem individualrechtlichen Bestandteile kann man alle Sonderrechte in drei Gruppen einteilen: in personenrechtliche, sachenrechtliche und obligationenrechtliche.

---

[34]) Stobbe, § 53, III.

[35]) Lehmann, S. 298 ff.

[36]) Lehmann, S. 298 ff.

[37]) Gierke, Privatrecht I, S. 537.

1. Bei den **personenrechtlichen** Sonderrechten handelt es sich um Rechte, welche dem Einzelnen innerhalb der Körperschaftssphäre an seiner eigenen Persönlichkeitssphäre zustehen.[38]) Ihrem äußeren Endzwecke nach sind diese Rechte entweder solche, welche die rechtliche Stellung des Einzelnen in der Körperschaft sichern, oder solche, welche die Geltendmachung der Einzelpersönlichkeit in der Körperschaft gewährleisten sollen.

A. In die Gruppe der Sonderrechte, welche den Schutz der Einzelpersönlichkeit bezwecken, gehört

a) das **Recht** auf Mitgliedschaft.

aa) Wenn das Wassergenossenschaftsgesetz im § 69 bestimmt, die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur sei verpflichtet, Eigentümer benachbarter Grundstücke auf deren Verlangen unter gewissen Bedingungen in die Genossenschaft aufzunehmen, so schafft es hier schon ein Recht auf **Erwerb** der Mitgliedschaft. Man könnte zweifelhaft sein, ob dieses Recht ein Sonderrecht in dem oben entwickelten Sinne ist, oder ob es nicht vielmehr ein sogenanntes freies Sonderrecht, ein reines Individualrecht ist, weil das Subjekt dieses Rechtes — ein Eintritt begehrender Außenstehender — nicht Glied der Genossenschaft ist. Allein dieses Recht ist doch schon wesensnotwendig mit dem Körperschaftsverhältnis verknüpft, da es nicht aus irgend einem äußeren Rechtsgrunde gegen die Genossenschaft besteht, sondern nur von **dem** geltend gemacht werden kann, der die Voraussetzungen für den Erwerb der genossenschaftlichen Mitgliedschaft für sich anführen kann (§ 69, § 5). Es tritt hierbei ein Gedanke hervor, der schon im Rechte der Wiesengenossenschaften und neuerdings im sächsischen Rechte wieder ausgesprochen ist: der Gedanke an eine natürliche Gemeinschaft wasserwirtschaftlicher Interessenten.[39])

Die bereits erworbene Mitgliedschaft wird gesichert durch ein

bb) Sonderrecht auf **Beibehaltung** der Mitgliedschaft.[40]) Dieses Sonderrecht ergibt sich mittelbar aus dem gesetzlich und

[38]) Gierke, Privatrecht I, S. 537.

[39]) Anschütz, Jahrb. S. 406, oben S. 11.

[40]) Gierke, Genossensch.-Theorie, S. 237 Anm. 1.

statutarisch gewährleisteten Rechte auf den Mitgenuß der genossenschaftlichen Anlagen und Vorteile (§§ 52, 53, 55, 56, Nr. 6) und aus der Bestimmung, daß eine Lösung der Mitgliedschaft im allgemeinen nur im Einverständnisse beider Teile stattfindet (§ 59) und daß in den fest bestimmten Fällen, in denen gesetzlich ein Zwangsausschluß möglich ist, dem Ausgeschlossenen volle Entschädigung geleistet werden muß (§ 68). Anderseits aber besteht auch

cc) ein gesetzliches Sonderrecht auf Lösung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses und zwar für den Fall, daß ein einer Ent- oder Bewässerungsgenossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachteil von dem Unternehmen hat (§ 66 Abs. 3). Im übrigen wird das Sonderrecht auf Lösung der Mitgliedschaft durch das Statut festgesetzt, das für die freien Wassergenossenschaften nach § 12 Ziff. 12 die Bedingungen des Austrittes der Genossen enthalten muß.

b) Aus dem Rechte auf Beibehaltung der Mitgliedschaft folgt ein Sonderrecht auf Erhaltung des bisherigen körperschaftlichen Rechtszustandes und auf Nichtveränderung des Körperschaftsbestandes, insoweit das Mitgliedschaftsrecht nur bei Erhaltung des bisherigen Körperschaftsbestandes in der vorgesehenen Weise ausgeübt werden kann.[41]) Es ist daher etwa auch eine Statutenänderung, welche die körperschaftliche Machtsphäre auf Kosten der Individualsphären ohne Zustimmung der einzelnen ausdehnt, unzulässig.[42]) Mit dem Rechte auf Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes eng verwandt ist

c) das Sonderrecht auf Nichtauflösung der für die Dauer begründeten öffentlichen Genossenschaft und das Sonderrecht auf die Auflösung einer auf eine bestimmte Zeit in Aussicht genommenen freien Genossenschaft mit dem Ablaufe der vereinbarten Zeitdauer (§ 31 Ziff. 1).

B. Die zweite Gruppe der personenrechtlichen Sonderrechte sichert dem Einzelnen die Geltendmachung seiner Persönlichkeit in der Körperschaft.[43]) Sie ist allgemeinerer Natur und tritt im

[41]) Gierke, Genossensch.-Theorie, S. 821.
[42]) Gierke, Genossensch.-Theorie, S. 253 Anm. 3.
[43]) Gierke, Privatrecht I, S. 537.

Rechte der Wassergenossenschaften in derselben Weise auf wie im Rechte anderer Körperschaften.

a) Es sind insbesondere die Rechte auf Anteilnahme am genossenschaftlichen Gemeinleben und an der Bildung des genossenschaftlichen Gemeinwillens, wie sie sich äußerlich hauptsächlich als Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und als Stimmberechtigung darstellen.[44]). Das Stimmrecht ist für den einzelnen nach dem Verhältnis von Nutzung und Last genau abgestuft (§ 12 Ziff. 6, § 56 Ziff. 6), so daß sich auch noch ein Sonderrecht auf ein festes Stimmgewicht daraus ergibt.

b) Dagegen gibt es im Rechte der Wassergenossenschaften keine allgemeinen Sonderrechte auf Organträgerschaft. Vielmehr ist die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich (§ 23 Abs. 1).

C. Sowohl in die Gruppe der Sonderrechte, welche den Schutz, als in die Gruppe derer, welche die Geltendmachung der Einzelpersönlichkeit innerhalb der Körperschaft gewährleisten sollen, gehören die Sonderrechte der Mitglieder

a) auf Zusammenberufung der Genossen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert und insbesondere für den Fall, daß eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft fruchtlos geblieben ist (§§ 21, 60);

b) auf Zusammenberufung der Genossen, wenn in freien Genossenschaften ein Fünftel, in öffentlichen ein Drittel der Genossen darauf anträgt (§§ 22, 60);

c) auf Zusammenberufung der Genossen durch einen öffentlichen Notar oder bei öffentlichen Genossenschaften durch die Aufsichtsbehörde, falls dem unter b) genannten Antrage nicht stattgegeben wird;

d) auf die Vornahme bestimmter Handlungen in der durch einen Notar berufenen Versammlung, nämlich Vertreter der Genossenschaft zur Verfolgung von Ansprüchen gegen den Vorstand zu bestellen, den Vorstand zu entsetzen und eine Neuwahl vorzunehmen (§ 22).

---

[44]) Gierke, Privatrecht I, S. 538.

Soweit die in dem § 12 Ziff. 5 und § 56 Ziff. 5 genannten, den Genossen obliegenden Verpflichtungen in persönlichen Dienstleistungen bestehen sollten, wird man insoweit den eben behandelten personenrechtlichen Sonderrechten personenrechtliche Sonderpflichten gegenüberstellen können.

2. Waren die personenrechtlichen Sonderrechte solche Rechte, welche den Einzelnen innerhalb des Körperschaftsbereiches an der eigenen Persönlichkeitssphäre zustanden, so handelt es sich bei den sachenrechtlichen Sonderrechtsverhältnissen um Individualrechte an einer Sache, die durch Verflechtung in das Körperschaftsverhältnis ein sozialrechtliches Gepräge erhalten.[45]) Die sachenrechtlichen Sonderrechte bilden für den Einzelnen den weitaus wichtigsten Ausfluß seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Es gehören hierhin

A. die dinglichen Nutzungsrechte der Genossen am Genossenschaftsgute und ihnen entsprechend, die dingliche Belastung des Einzelgutes zu Gunsten der Gesamtheit (§ 12 Ziff. 6, § 56 Ziff. 6, § 28, § 52),[46])

B. die Sonderrechte auf den realen Gebrauch der genossenschaftlichen Anlagen, welche bei wasserwirtschaftlichen Anlagen der freien Genossenschaften die wichtigste Rolle spielen werden, weil sie ausschließlich im Interesse der Genossen gemacht sind,

C. die auch bei den übrigen Körperschaften üblichen sachenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisse, wie das genossenschaftliche Gesamteigentum an körperlichen und unkörperlichen Gegenständen, insbesondere aber am Genossenschaftsvermögen, hinsichtlich dessen auch ein Sonderrecht auf Verteilung im Falle der Genossenschaftsauflösung (nach Tilgung der Genossenschaftsschulden) besteht (§ 41).

3. Überwog bei den personen- und sachenrechtlichen Sonderrechtsverhältnissen die Seite der sonderrechtlichen Berechtigung, so tritt bei den obligationenrechtlichen Sonderrechtsverhältnissen die verpflichtende Seite in den Vordergrund. Unter den sozialrechtlich umgebildeten

---

[45]) Gierke, Privatrecht I, S. 538.

[46]) Gierke, Privatrecht I, S. 539.

A. Forderungsrechten sind nur die vermögensrechtlichen Ansprüche zu nennen, welche Organträger aus ihrer Organstellung an die Verbandsperson haben[47] und Entschädigungsansprüche von Mitgliedern, die gegen ihren Willen aus der Genossenschaft ausgeschlossen sind (§ 68).

B. Unter den praktisch wichtigeren körperschaftsrechtlichen Schuldverbindlichkeiten entsprechen

a) die Ersatzverbindlichkeiten, welche die Organträger für ihr Verschulden in Ausübung ihres Amtes treffen, (§§ 20, 40), ihren eben genannten vermögensrechtlichen Ansprüchen.

b) Die Beitragspflichten der Mitglieder stellen in der Hauptsache den Ausfluß der Mitgliedschaft nach der verpflichtenden Seite dar. Neben den Beitragspflichten bestehen noch bei freien wie öffentlichen Wassergenossenschaften Nachschußpflichten, wobei die Genossen kraft ihrer Zugehörigkeit verpflichtet sind, die zur Deckung der Genossenschaftsverbindlichkeiten erforderlichen Beiträge aufzubringen (§§ 24, 52).[48] Diese Verbindlichkeiten bestehen nur gegenüber der Verbandsperson, sie bestehen also nicht unmittelbar gegenüber den Gläubigern, sie sind daher keine Gesamtverbindlichkeiten.[49] Es haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft als solcher. Wenn im § 24 Abs. 6 von einer Haftung des neu eingetretenen Mitgliedes für alle vor seinem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten gesprochen wird, so ist trotzdem nur, wie sich aus dem Zusammenhange der einzelnen Abschnitte dieses Paragraphen ergibt, die sonderrechtliche Schuldverbindlichkeit des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit gemeint.

III. Entstehung, Bestand und Untergang der Sonderrechte.

1. Zur Entstehung eines Sonderrechtsverhältnisses müssen seinem Wesen entsprechend zwei Momente zusammentreffen: seine körperschaftsrechtliche und seine individualrechtliche Begründung.[50] Die erstere erfolgt ausschließlich durch Gesetz und Statut, die individualrechtliche Entstehung beruht dagegen auf

[47] Gierke, Privatrecht I, S. 542 Anm. 40.
[48] Gierke, Privatrecht I, S. 543 Anm. 50.
[49] Gierke, Genossensch.-Theorie, S. 333 f.
[50] Gierke, Privatrecht I, S. 543.

einem selbständigen Rechtstitel, der sowohl im Gesetz als auch im Statut oder einer besonderen Abmachung zu suchen ist.

2. Über den Bestand eines Sonderrechtes entscheidet, wie schon oben erwähnt, stets nur der Gemeinwille zusammen mit dem Einzelwillen und zwar in der Praxis wohl regelmäßig in der Weise, daß über den körperschaftsrechtlichen Bestandteil zunächst der Gesamtwille entscheidet, bis er an dem sonderrechtlichen Bestandteil die Grenze seiner Willensbetätigung findet, und umgekehrt über den individualrechtlichen Teil in erster Linie der Einzelwille, bis er in seiner Verfügung bis zum sozialrechtlichen Bestandteile seines Sonderrechtes gelangt. Bei den öffentlichen Wassergenossenschaften ist der sozialrechtliche Bestandteil eines Sonderrechtes gleichzeitig ein öffentlichrechtlicher. Das äußert sich praktisch darin, daß bei Streitigkeiten über den Bestand des Sonderrechtes, insoweit sein körperschaftsrechtlicher Bestandteil in Frage kommt, das Verwaltungsstreitverfahren, soweit es sich um seinen individualrechtlichen Bestandteil handelt, der ordentliche Rechtsweg gegeben ist.[51])

3. Das Sonderrechtsverhältnis erlischt, wenn seine beiden Grundlagen, körperschaftsrechtliche Festsetzung und selbständiger Titel, wegfallen.[52]) Fällt nur der körperschaftsrechtliche Bestandteil fort, so bleibt es als freies Sonderrecht, fällt nur der individualrechtliche Bestandteil aus, als reines Mitgliedschaftsrecht bestehen.

§ 18. Besonderer Charakter der deutschrechtlichen Genossenschaft.

Da man in der Wissenschaft die deutschrechtlichen Genossenschaften nach ihrem besonderen Charakter noch in verschiedene Gruppen einteilt, ist auch die Einreihung der Wassergenossenschaften in diese besonderen Gruppen zur Feststellung ihrer rechtlichen Natur erforderlich.

I. Zunächst scheidet man die kirchlichen Körperschaften, Spezialgemeinden und ständischen Körperschaften von den sogenannten Wirtschaftsgenossenschaften, deren Mitglieder ein gemeinsamer

---

[51]) Gierke, Privatrecht I, S. 546.
[52]) Gierke, Privatrecht I, S. 549.

wirtschaftlicher Zweck eint.[53]) Es ist offensichtlich, daß die öffentlichen Wassergenossenschaften Wirtschaftsgenossenschaften in diesem Sinne sind.

II. Unter den Wirtschaftsgenossenschaften scheidet man ferner die Personalgenossenschaften, deren Grundlage lediglich eine Vielheit von Personen ist, von den Realgenossenschaften,[54]) bei denen die Mitgliedschaft auf dinglicher Grundlage ruht. Die Tatsache, daß Mitglieder von Wassergenossenschaften nur die Eigentümer der Grundstücke werden können, auf die sich die Wirkungen des wasserwirtschaftlichen Unternehmens erstrecken sollen und können, und daß die sonst noch als Mitglieder zugelassenen Verbände selbst wieder für ein abgegrenztes Gebiet bestehen, das jedenfalls mit dem von der Wassergenossenschaft umfaßten Gebiete in einem engen räumlichen Verhältnisse stehen wird, rechtfertigt zusammen mit der Tatsache, daß für die beteiligten Grundstückseigentümer auch aus der Beteiligung von selbst eine Belastung des Grundstückes entsteht, zur Genüge die Einreihung der öffentlichen Wassergenossenschaften unter die Realgenossenschaften.

III. Aus ihrer festen dinglichen Grundlage erklärt es sich weiter, daß die Wassergenossenschaften stets an ein bestimmtes Gebiet gebunden und von diesem nicht trennbar sind. Bezeichnet man derartige Verbände als Gebietskörperschaften[55]) mit der besonderen Einschränkung, daß man dabei an die Ausübung irgendwelcher „Herrschaft" nicht denkt,[56]) so kann man diesen Ausdruck, der in anderer Bedeutung für die öffentlichen Wassergenossenschaften abgelehnt werden mußte, um so mehr auf sie anwenden, als jede Veränderung jener dinglichen Grundlage durch Ab- oder Zugang neuer Grundstückseigentümer sich gewissermaßen als eine Veränderung des wirtschaftlichen Unternehmens darstellt und aus diesem Gesichtspunkte eine Änderung des Genossenschaftsstatutes notwendig macht.[57])

[53]) Gierke, Privatrecht I, S. 622.
[54]) Gierke, Privatrecht I, S. 623.
[55]) Gierke, Gen.-Recht II, S. 871; Genossensch.-Theorie, S. 815.
[56]) Rosin, S. 44.
[57]) Gierke, Genossensch.-Theorie, S. 814.

III. Teil.

Vorschläge für den weiteren Ausbau der Wassergenossenschaften.

I. Abschnitt: Grundlagen und Voraussetzungen.

Kapitel 1. Grundlagen.

§ 19. Gesetzliche Grundlagen.

I. Allgemeine Aufgaben des neuen Wasserrechtes.

Bei der Neuordnung des Wasserrechtes wird die Hauptschwierigkeit in einer gerechten Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen von Industrie, Gewerbe, Schiffahrt und Flößerei einerseits, von Landeskultur und Fischerei anderseits liegen. Es sind in der Regel dieselben Wasserläufe, welche die Landwirtschaft zu Bewässerungszwecken benutzt, in die Fabriken ihre Abwässer, Wohnhäuser ihre Abfallstoffe ableiten, von deren Fischreichtum Hunderte von Menschen leben, deren Wasser große Städte als Trinkwasser bedürfen und die man als wichtige Verkehrsstraßen nicht entbehren kann. Und unter all diesen Schwierigkeiten einer gerechten Abwägung die schwierigste ist die Behandlung der Abwässerzuführung in größere Flüsse. Hier prallen am schärfsten die verschiedenen Interessen aufeinander. Einerseits gibt es kein Mittel für industrielle Betriebe, ihre Abwässer anderswo unterzubringen als im fließenden Wasser. Anderseits ist das abwässergeschwängerte Wasser trotz sorgfältigster Filtrierung unbrauchbar als Trinkwasser, weil die Selbstreinigung der Flüsse zu langsam vor sich geht, und eine Selbstreinigung von gewissen Bestandteilen, wie dem aus Bergwerken zugeführten Kochsalz (Chlornatrium), Chlormagnesium überhaupt nicht erfolgt.[1]) An jener Wassernutzung ist die Industrie mit Tausenden von Arbeitern und einer großen Kapitalkraft, an der Trinkwasserversorgung sind große Städte mit einer nach Zehntausenden zählenden Bevölkerung und der Notwendigkeit, für das Wohl dieser Bevölkerung nach Kräften zu sorgen,

[1]) Arndt im „Tag" vom 21. Juli 1911.

auf das angelegentlichste interessiert. Dieser Gegensatz der Interessen wird auch in das Recht der Wassergenossenschaften hineingetragen, nachdem solche Genossenschaften nicht bloß für den Betrieb der Landwirtschaft, sondern für die verschiedensten industriellen und Handelsbetriebe begründet werden. Er muß also auch hier gebührende Berücksichtigung finden und zu einer alle Teile befriedigenden Lösung führen.

II. Reichsgesetz oder Landesgesetz? Nicht bloß auf wirtschaftliche, sondern auch auf rechtliche Schwierigkeiten stößt man, wenn man zu der Frage Stellung nimmt, ob das neue Wasserrecht Reichsrecht oder Landesrecht sein soll.

1. Schon früher wurde betont, daß wasserwirtschaftliche Unternehmungen sich schwer auf ein bestimmtes Gebiet beschränken lassen. Auch hier gilt das wieder in hervorragendem Maße von der Zuführung der Abwässer. Der Einfluß zugeführter Abwässer ist auch auf das Gebiet eines Staates oft nicht beschränkbar, wenn die Staaten so liegen, wie die industriereichen, an Abwässerableitung höchst interessierten Thüringischen Staaten und der große Unterlieger Preußen;[2]) was nützt es, wenn ein Staat die Abwässerfrage glücklich gelöst hat und als Unterlieger machtlos zusehen muß, wie die Oberliegerstaaten ihm um so ausgiebiger ihre Abwässer zuführen? Schon diese Erwägung zeigt, wie dringend wünschenswert eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Wasserrechtes namentlich für Preußen ist, das überall Unterlieger ist und stets damit rechnen muß, durch die Gesetzgebung eines Oberliegerstaates wirtschaftlich Schaden zu nehmen, ohne in der Lage zu sein, Retorsion zu üben.[3])

Anderseits muß man aber auch die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten ins Auge fassen. Da wird vielfach, soweit es sich besonders um die Verschiedenartigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes im Osten und Westen handelt, eine ins einzelne gehende Regelung unmöglich sein.[4]) Allein diese Unmöglichkeit besteht auch für den

---

[2]) Arndt a. a. O.

[3]) Arndt a. a. O.

[4]) Waldhecker, S. 265.

größeren Einzelstaat, namentlich für Preußen, wo man auch von dem in Aussicht genommenen Landesgesetze für mehrere Provinzen Ausnahmevorschriften geben will.

2. Nun besitzt ja das Reich nach Art. 4 Ziff. 9 der Reichsverfassung nur insoweit Zuständigkeit, als es sich um den Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie um die Fluß- und sonstigen Wasserzölle handelt, d. h. der ganze übrig bleibende Teil des öffentlichen Wasserrechtes ist der Zuständigkeit des Reiches entzogen, es könnte also nur noch die privatrechtliche Seite des Wasserrechtes reichsrechtlich geregelt werden. Das würde sich aber keinesfalls empfehlen, weil gerade die öffentlichrechtliche gemeinsame Regelung von erhöhter Bedeutung ist, und eine einheitliche privatrechtliche Regelung ohne gleichzeitige öffentlichrechtliche Regelung nur unter den größten Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre.[5]) Dagegen ließe sich die Zuständigkeit des Reiches auf dem gesamten Gebiete des Wasserrechtes leicht auf dem Wege der Verfassungsänderung schaffen,[6]) ein Schritt, der im Interesse der wirtschaftlichen wie der rechtlichen Vorteile einer einheitlichen Ordnung des Wasserrechtes geradezu als geboten erscheint. In dieser Richtung hat sich auch der Deutsche Landwirtschaftsrat bemüht; seine Bemühungen sind ohne Erfolg geblieben.[7]) Da nun unterdes die deutschen Mittelstaaten ihr Wasserrecht teils kodifiziert haben, teils kodifizieren wollen, und der neueste preußische Entwurf eines Wassergesetzes bereits fertiggestellt ist, erscheint augenblicklich die Hoffnung der Interessentenkreise auf ein Reichswassergesetz für absehbare Zeit so gut wie aussichtslos, falls diesen neuesten Entwurf nicht dasselbe Geschick trifft wie seine Vorgänger aus den Jahren 1893 und 1907. Im folgenden wird daher auch davon ausgegangen, daß die Regelung des Wasserrechtes durch ein Landesgesetz erfolgt.[8])

---

[5]) Waldhecker, S. 265.

[6]) Arndt a. a. O.

[7]) Waldhecker, S. 265.

[8]) Den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Wassergenossenschaften dehnt der neueste Entwurf auf die ganze Monarchie aus.

§ 20. Das Genossenschaftsstatut.

Die rechtliche Ausgestaltung der Wassergenossenschaften im einzelnen wird auch im neuen Rechte durch das Genossenschaftsstatut erfolgen müssen. Hinsichtlich des gesetzlich geforderten Inhaltes des Statutes werden zweckmäßig einige Änderungen angebracht sein.

I. Eine genaue Bezeichnung der Genossen, wie sie in § 56 Nr. 3 gefordert wird, ist überflüssig, weil es lediglich auf die Grundstücke, nicht auf ihre Eigentümer ankommt, und die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung bei einem Wechsel der Eigentümer entweder eine Statutenänderung veranlassen oder das Statut in diesem Punkte unrichtig machen muß. Entscheidet man sich für die jedesmalige Statutenänderung, so wird bei jeder Veräußerung eines Grundstücks ein umständliches Verfahren aufgerollt, ändert man das Statut trotz des Wechsels der Eigentümer nicht, so entfällt jede praktische Bedeutung der Bestimmung, da die Aufzählung der Genossen nach kurzer Zeit doch der Wirklichkeit nicht entsprechen würde.[9]) Daher bleibt die Aufzählung der Genossen am besten weg. Es wird damit gleichzeitig auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der jeweilige Eigentümer ipso iure Mitglied der Genossenschaft ist, ein Satz, der sich nach geltendem Rechte nur auf Umwegen finden läßt.

II. Es wird ferner zweckmäßig sein, auch die Aufnahme der Bedingungen für den Austritt der Genossen in das Statut verbindlich zu machen und zwar deshalb, weil die Eigenart vieler Wassergenossenschaften eine Erschwerung des Ausscheidens der Genossen bedingt, und jeder Zweifel der neu eintretenden Genossen über ihre Austrittsbefugnis von vornherein möglichst vermieden werden muß.

III. Dagegen erscheint der Vorschlag Waldheckers,[10]) die Genehmigung des Statutes solle stets im Wege landesherrlicher Verordnung erfolgen, nicht recht beachtlich. Waldhecker will mit diesem Vorschlage in erster Linie den Gegensatz zwischen landesherrlich genehmigten Statuten, die er für Gesetze, und den

---

[9]) Waldhecker, S. 275.
[10]) a. a. O. S. 275.

ministeriell genehmigten, die er für Verträge hält, aufheben. Es ist schon oben, S. 18 ff. entgegen der Ansicht des Reichsgerichts dargelegt worden, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Arten der Statuten nicht besteht. Ein anderer Grund dafür, die Statuten aller Genossenschaften durch landesherrliche Verordnung zu genehmigen, dürfte schwerlich gegeben sein, da die Kenntnis des Ressortministers für eine sachgemäße Behandlung volle Gewähr bietet. Für den Fall der Ausübung eines Beitrittszwanges wird man es dagegen wegen des immerhin wichtigen Eingriffes in die Persönlichkeitssphäre des heranzuziehenden Genossen bei der landesherrlichen Verordnung auch weiterhin belassen können. Die Gründe, welche die Motive des Entwurfes von 1893[11]) für die gegenteilige Ansicht anführen und die darauf hinauslaufen, die Allerhöchste Person müßte der Prüfung unwichtiger Projekte und oft vereinzelter Widersprüche enthoben werden, dürften demgegenüber nicht standhalten.

Kapitel 2. Voraussetzungen.

§ 21. Materiellrechtliche Voraussetzungen.

Unter den materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Wassergenossenschaft wird auch im neuen Recht zu fordern sein

I. der Nachweis eines von der Begründung der Genossenschaft zu erwartenden öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens. Dieser Nachweis wird aber zweckmäßig in jedem Falle zu verlangen sein, in dem überhaupt eine Wassergenossenschaft begründet werden soll. Damit fällt, wie dies im neuesten Entwurfe geschehen ist, die Unterscheidung von öffentlichen und freien Wassergenossenschaften, und das kann nur als angebracht erscheinen. Wie schon erwähnt, ist von der Vereinigungsform der freien Wassergenossenschaften in der Praxis äußerst selten Gebrauch gemacht worden, es ist auch schon auf den Grund dieser Erscheinung oben (S. 31) eingegangen worden. Für neu zu begründende Vereinigungen, für welche die Form der freien Genossenschaft geeignet wäre, reichen auch die Bestimmungen des

[11]) Entwurf S. 206.

B.G.B. über die Gesellschaft und vor allem diejenigen des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die G. m. b. H. vollständig aus, während die schon bestehenden freien Genossenschaften auch weiterhin nach dem früheren Rechte behandelt werden können.[12])

II. Beizubehalten wird dagegen sein eine feste gesetzliche Umschreibung der Tätigkeitsgebiete, für welche Wassergenossenschaften begründet werden können. Doch wird es sich empfehlen, die Schranken dieses Gebietes möglichst weit zu ziehen, um der Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens keine Hindernisse zu bereiten. Zweifellos als Genossenschaftszweck zuzulassen ist die Herstellung und Unterhaltung von Trink- und Nutzwasserleitungen, wie das schon im bayrischen und württembergischen Rechte geschehen ist.[13]) Aber auch der Vorschlag, Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Schutzwaldungen im Quellgebiete als Wassergenossenschaften zuzulassen, verdient um seiner kulturellen Bedeutung willen sicher eine genauere Beachtung und würde zweckmäßig verwirklicht werden. Die Herstellung von Kanälen, die der Syndikus der Landwirtschaftskammer für Sachsen als für den Genossenschaftszweck zu weitgehend bezeichnet,[14]) ist m. E. schon nach dem geltenden Rechte als wassergenossenschaftliches Unternehmen möglich, da der Kanalbau unter die „Anlegung von Wasserläufen" fällt. Zuzustimmen ist auch der Einführung von Genossenschaften zur gemeinsamen Benutzung von Fabrikgräben und Wehren, sowie zur Herstellung von Stauanlagen und Wasserwerken.[15]) Denn da die Verwaltungsbehörde in dem Erfordernis des öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens immer ein Mittel hat, allzu weitgehende Unternehmen in genossenschaftlicher Form zu verhindern, so dürften die Bedenken, die gegen die Erweiterung der genossenschaftlichen Tätigkeitsgebiete in diesem Sinne geltend gemacht werden,[16]) allzu große Beachtung nicht verdienen.

---

[12]) Landw. Jahrb. a. a. O., S. 109.
[13]) Waldhecker, S. 267.
[14]) Landw. Jahrb. a. a. O., S. 109.
[15]) Waldhecker, S. 267.
[16]) Landw. Jahrb., S. 109.

III. Die Wassergenossenschaften werden grundsätzlich auch ferner nur mit Zustimmung der Beteiligten zu begründen sein. Ausnahmsweise wird aber auch weiterhin die Zulässigkeit eines Beitrittszwanges aufrecht zu erhalten sein und zwar nicht bloß für neu zu begründende Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, sondern zweckmäßig auch für solche zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken jeder Art — nicht bloß für gewerbliche Anlagen — wie dies bereits für die Wupper- und Ruhrgebiete gesetzlich vorgesehen ist (s. oben S. 10) und auch im Entwurf von 1893 und 1907 mit allgemeiner Geltung, allerdings nur für gewerbliche Anlagen in Aussicht genommen war. Dabei wird auch in Zukunft die Ausübung des Beitrittszwanges an besondere Voraussetzungen geknüpft werden müssen, welche den widersprechenden Eigentümern die wirtschaftliche Rentabilität des Unternehmens sichern. In dieser Beziehung dürfte es angebracht sein, die Ausübung eines Beitrittszwanges nicht bloß dann zuzulassen, wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, sondern auch dann, wenn es die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues oder der industriellen Abwässerung bezweckt,[17]) weil die Beseitigung dieser Schädigungen offensichtlich dieselbe Bedeutung beansprucht wie die Förderung der Landeskultur.

Für die Berechnung der Mehrheit der zustimmenden Eigentümer dürften gleichfalls einige Neuerungen am Platze sein. Das geltende Recht berechnet die geforderte Mehrheit nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der beteiligten Grundstücke. Hiergegen ist geltend zu machen, daß der Grundsteuerreinertrag infolge der nur in größeren Zeitabschnitten erfolgenden Neuveranlagungen der Grundstücke zum Grundsteuerreinertrage nicht immer ihrem gegenwärtigen Werte entspricht, somit auch zu einer ganz ungerechten Grundlage der Mehrheitsberechnung werden kann, und daß der Wert eines Grundstückes in keiner notwendigen Beziehung zur Frage der Zweckmäßigkeit einer Genossenschaftsgründung steht. Da die Voraussetzung einer be-

[17]) Koehn, S. 52.

stimmten Mehrheit den Zweck hat, für die Vorteile derjenigen Eigentümer, die der Begründung einer Genossenschaft widersprechen, gewisse Garantieen zu schaffen oder zum mindesten festzustellen, daß die Zahl der Eigentümer, welche von der Genossenschaftsgründung einen Vorteil erwarten und zu erwarten haben, in einem bestimmten überwiegenden Verhältnisse zur Zahl der Eigentümer steht, welche keinen Vorteil für ihre Grundstücke erwarten, so ist als Grundlage für die Berechnung der Mehrheit lediglich der den einzelnen Grundstücken in Aussicht stehende Vorteil angebracht.[18]) Nun wird man freilich zugeben müssen, daß die Berechnung des Vorteils für die einzelnen Grundstücke oft eine schwierige, umständliche und auch kostspielige Aufgabe sein wird. Allein bei der Begründung einer Genossenschaft unter Ausübung eines Beitrittszwanges sind ohnehin für die Feststellung der Frage, ob das Unternehmen wirklich Zwecke der Landeskultur verfolgt und vor allem, ob es nur bei Ausdehnung auf die im Eigentume der Widersprechenden befindlichen Grundstücke zweckmäßig ausgeführt werden kann, Voranschläge zu machen, bei denen man gar nicht umhin können wird, die Vorteile, die das einzelne Grundstück von der Anlage hat, genau abzuschätzen, weil man sonst zu einer genauen Übersicht über den ganzen Gründungsplan nicht gelangen kann. Damit dürften die äußeren Bedenken gegen diese Berechnungsart hinweggefallen sein. Sollte man aber trotzdem an dem Grundsteuerreinertrage als Grundlage für die Berechnung festhalten, so dürfte es sich wenigstens empfehlen, dem Eigentümer eines für die Beteiligung in Aussicht genommenen Grundstückes das Recht einzuräumen, die Berücksichtigung des auf seine Kosten amtlich ermittelten wahren Ertragswertes seines Grundstückes an Stelle des Grundsteuerreinertrages bei der Berechnung der Mehrheit zu verlangen.[19])

§ 22. Formellrechtliche Voraussetzungen.

Hinsichtlich der formellrechtlichen Voraussetzungen, die bei der Begründung einer Wassergenossenschaft zu erfüllen sind,

[18]) Motive des Wassergesetzes für das Königreich Sachsen, angeführt bei Waldhecker, S. 268.

[19]) Landw. Jahrb., S. 111.

wird es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bewenden können, soweit es sich um den Antrag auf Bildung der Genossenschaft, die Prüfung des Antrages und das möglicherweise einzuleitende Vorverfahren handelt. Man wird aber, wofern man sich für die in allen neueren Gesetzen bereits erfolgte und auch im neuesten Entwurfe vorgesehene Einführung der sogenannten Wasserbücher entschließt, den Zeitpunkt, in dem die Genossenschaft als begründet gilt, nicht mit der Genehmigung des Statutes, sondern erst mit der Eintragung in das Wasserbuch eintreten lassen. Auf die Vorzüge, welche die Einführung eines dem Grundbuche nachgebildeten Wasserbuches für die wasserrechtlich bedeutsamen Verhältnisse überhaupt hat, braucht hier nicht eingegangen zu werden, hier ist bloß hervorzuheben, daß es nur dringend erwünscht sein kann, wenn auch die Rechtsverhältnisse der Wassergenossenschaften in bestimmter Form kundbar gemacht werden und jedem, nicht bloß dem, der ein berechtigtes Interesse nachweist,[20]) die Einsicht des Wasserbuches auch in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Wassergenossenschaften gestattet wird. Die Eintragungen könnten in derselben Weise und demselben Umfange erfolgen, wie sie jetzt für die freien Wassergenossenschaften im Wassergenossenschaftsregister vorgeschrieben sind. Daß die Eintragungen der Wasserbücher öffentlichen Glauben genießen, wird nicht unbedingt erforderlich, aber auch nicht ganz unbedenklich sein, weil dadurch leicht Kollisionen mit dem Grundbuche entstehen können.[21]) Jedenfalls müßten dann die Wasserbücher mit den Grundbüchern in Einklang gebracht, und es müßte ein Nachrichtenzwang zwischen Wasserbuchamt und Grundbuchamt geschaffen werden, wie er etwa jetzt zwischen Grundbuchamt und Katasteramt besteht. Unbedenklich aber wird man den Wasserbüchern öffentlichen Glauben insoweit beilegen können, als für alle Eintragungen bis zum Beweise des Gegenteils die Richtigkeit vermutet wird. Die Eintragung

[20]) Für diese Ausdehnung der Einsichtsbefugnis hat sich auch die Berliner Handelskammer in der Vollsitzung vom 30. November 1908 ausgesprochen (Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft vom 10. Januar 1909, S. 26 ff.).

[21]) Landw. Jahrb., S. 185.

der Genossenschaft als solcher hätte nach Genehmigung der Statuten von Amts wegen zu geschehen, und mit der Eintragung hätte die Vereinigung erst die Rechte einer Wassergenossenschaft im gesetzlich-technischen Sinne. Dann könnte auch die jetzt erforderliche kostspielige Veröffentlichung der Statuten einer allgemeinen Bekanntmachung der Eintragung der Genossenschaft in das Wasserbuch weichen.

II. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Wassergenossenschaften während ihres Bestehens.

Kapitel 1. Rechtsverhältnisse im Innern.

§ 23. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft aufgestellt sind, sind im Interesse der Beteiligung industrieller Kreise dahin zu erweitern, daß auch den Eigentümern gewerblicher Anlagen, die auf fremdem Grund und Boden errichtet sind, die Beteiligung gestattet wird.[22]) Es wird sich auch empfehlen, die Frage, ob der Erwerber eines am genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Grundstückes oder einer beteiligten gewerblichen Anlage mit dem Erwerbe des Grundstückes oder der Anlage Mitglied der Genossenschaft wird, durch eine besondere Norm zu regeln. Die Regelung wird praktisch nur in dem Sinne erfolgen können, daß diese Frage bejaht wird, vorausgesetzt, daß das betreffende Grundstück im Wasserbuche als an dem genossenschaftlichen Unternehmen beteiligt eingetragen ist.

Aus denselben Gründen, die oben für den anzuwendenden Maßstab der Mehrheitsberechnung angeführt sind, dürfte auch dem Teilnahmeverhältnis an den Genossenschaftslasten der Vorteil des Einzelnen zu Grunde zu legen, ein anderer Maßstab aber bei Zustimmung aller Beteiligten zulässig sein.[23])

§ 24. Die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten werden wichtige Änderungen nicht

[22]) Entwurf S. 207.
[23]) Waldhecker, S. 269.

einzutreten haben. Zweckmäßig ist die Vorschrift des Entwurfes von 1893 (§ 198), daß die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft nach den für mittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen haften, und die Übertragung der nach geltendem Rechte dem Vorstande zustehenden Exekutivgewalt (§ 54) an den Vorsteher als solchen, weil dadurch eine promptere Exekution gewährleistet wird.

Die Verwaltungsbefugnisse, insbesondere die Jurisdiktionsgewalt des Vorstandes zu beschränken, wie dies der Entwurf von 1907 tat, indem er dem Vorstande die Befugnis nahm, bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft in erster Instanz zu entscheiden, liegt kein Grund vor, vielmehr wird man gerade annehmen müssen, daß der Vorstand derartige Streitigkeiten am besten und schnellsten wird entscheiden können.

Kapitel 2. Rechtsverhältnisse der Wassergenossenschaften nach außen.

§ 25. Verhältnis der Genossenschaft zum Staate.

Im Verhältnisse der Genossenschaft zum Staate wird zwar insoweit keine Änderung einzutreten haben, als es sich um den Inhalt und Umfang der vom Staate über die Genossenschaft zu führenden Aufsicht handelt. Eine Erweiterung der Aufsicht, wie sie der Entwurf von 1893 im § 191 vorsah, indem er sie auch allgemein auf die planmäßige Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen erstreckte, erscheint nicht geboten, es ist vielmehr einem zu weit gehenden Ermessen der Aufsichtsbehörden in dieser Richtung vorzubeugen.[24]) Es wird sich aber fragen, ob man auch weiterhin dieselben Behörden mit der Führung der Aufsicht betrauen wird, oder ob es sich empfiehlt, eigene Wasserbehörden zu schaffen.[25]) Die Frage hat ebenso wie die Frage nach der Einführung von Wasserbüchern für das gesamte Wasserrecht Bedeutung und kann auch nur unter Berücksichtigung aller wasserrechtlichen Verhältnisse endgültig entschieden werden. Vom Standpunkte des Wassergenossenschaftsrechtes kann aber hierzu betont werden, daß die

[24]) v. Bülow, Anm. 2 zu § 49.
[25]) Waldhecker, S. 270 ff.

Einsetzung besonderer Wasserbehörden nicht bloß erwünscht sein muß, sondern geradezu als dringend geboten erscheint. Wenn man das berücksichtigt, was im § 18 dieser Arbeit über die allgemeinen Aufgaben des neuen Wasserrechtes, insbesondere über die Notwendigkeit eines Ausgleiches der aufeinanderprallenden Interessen gesagt ist, so wird man ohne weiteres einsehen, daß diese Aufgabe nie erfüllt werden kann, wenn die wasserwirtschaftlichen Befugnisse in letzter Instanz einer Behörde zustehen, die durch ihre sonstige Tätigkeit auf die Berücksichtigung eines bestimmten Interessentenkreises hingewiesen wird. Das würde aber entschieden der Fall sein, wenn die mit der Wasserwirtschaft befaßten Behörden dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt würden. Dabei darf man allerdings nicht verkennen, daß die landwirtschaftliche Verwaltung das Zustandekommen von Wassergenossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke und die Ausführung ihrer Unternehmungen außerordentlich gefördert hat, besonders indem sie Vorarbeitskosten ganz oder teilweise auf den Staatsfonds nahm und Beihilfen zu den Ausführungskosten gewährte.[26]) Für solche Ausgaben besteht ein besonderer Meliorationsfonds im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung. Auch durch Bereitstellung staatlicher Meliorationsbaubeamten trug die landwirtschaftliche Verwaltung zur Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen bei.

Es ist ja erklärlich, daß die an der Landwirtschaft allein interessierten Kreise für die Unterstellung der Wasserangelegenheiten unter das Landwirtschaftsministerium eintreten[27]) und auf die Schwierigkeiten anderweiter Regelung hinweisen; man kann es aber auch wohl verstehen, wenn die Berliner Handelskammer in einer Eingabe an den Handelsminister[28]) gegen die weitere Übertragung wasserwirtschaftlicher Befugnisse auf die Landwirtschaftsverwaltung lebhaft protestiert. Bei Berücksichtigung dieses gewaltigen Interessengegensatzes dürfte der in den beteiligten Kreisen lebhaft gewordene Wunsch nach Einsetzung eines Ministe-

---

[26]) v. Bitter, Art. Wassergen.

[27]) Landw. Jahrb., S. 113.

[28]) Abgedruckt im Zentralblatt für Wasserbau und Wasserwirtschaft 1909, S. 27 unten.

riums für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft nicht bloß nicht ungerechtfertigt sein, sondern auch seine Erfüllung die Möglichkeit bieten, den dem neuen Wasserrechte oben (§ 18) gestellten Aufgaben gerecht zu werden.[29])

Wofern man sich aber auch trotzdem dazu nicht entschließen könnte, so wird es jedenfalls angebracht und unbedenklich erscheinen, die Ausübung der staatlichen Befugnisse auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, soweit sie jetzt dem Kreisausschusse zustehen, einem Bezirkswasserausschusse,[30]) d. h. dem durch höhere Wasserbautechniker und Vertreter der Kommunalverwaltung, Industrie und Landwirtschaft erweiterten Bezirksausschusse zu übertragen. Wenn die landwirtschaftlichen Kreise an die Stelle des Bezirksausschusses in wasserrechtlichen Fragen überhaupt den Kreisausschuß setzen wollen,[31]) so geschieht das wohl deshalb, weil sie im Kreisausschusse größeren Einfluß zu haben glauben; und wenn sie für den Kreisausschuß mit der Begründung eintreten, daß dieser die örtlichen Verhältnisse besser verstehe als der Bezirksausschuß, so ist dies zwar zuzugeben, dem aber auch entgegenzuhalten, daß der Kreisausschuß infolge der örtlichen Beschränkung seines Wirkungskreises nur selten in die Lage käme, wasserwirtschaftliche Fragen zu entscheiden und daher schwerlich die erforderliche Erfahrung und Gewandtheit in der Behandlung derartiger Fragen erlangen, und die etwa in Aussicht zu nehmende ständige Beiordnung eines technischen Beraters[31]) unwirtschaftlich und für den einzelnen Bezirk zu wenig lohnend sein würde.

Es hätte demnach die Aufsicht über die Wassergenossenschaften in allen Fällen, in denen gegenwärtig der Kreisausschuß mit ihr betraut ist, der Bezirkswasserausschuß zu führen. Gegen dessen Entscheidungen müßte die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben sein, bei dem zweckmäßig ein Senat für wasserrechtliche Fragen einzurichten wäre.[32]) Soweit der Landrat als Aufsichtsbehörde eintritt, wird er nach Ausschaltung des Kreis-

---

[29]) Anders Waldhecker, S. 270.

[30]) Koehn, S. 33, 82 ff.

[31]) Landw. Jahrb., S. 114.

[32]) Waldhecker, S. 272.

ausschusses auch nicht mehr als Vorsitzender des Kreisausschusses, sondern als Organ der Polizeiverwaltung die Aufsichtsbefugnisse auszuüben haben.

Die Genehmigung der Statuten wird man dem Ministerium für die Wasserangelegenheiten übertragen können, soweit nicht, wie oben erwähnt, auch weiterhin die landesherrliche Verordnung angebracht erscheint. Sollte man aber ein Wasserministerium nicht einführen, dann wird es sich empfehlen, die Befugnis der Genehmigung von Statuten nicht etwa dem Bezirkswasserausschusse zu erteilen, sondern sie den zuständigen Ressortministern wie bisher zu lassen, weil die bevorrechtigte Stellung der Genossenschaftslasten gegenüber den eingetragenen Hypotheken der Genehmigung zur Bildung einer Genossenschaft den rein wasserwirtschaftlichen Charakter nimmt[33]) und die Berücksichtigung der Interessen des Grundkredites verlangt, und deshalb eine Prüfung in mehreren Instanzen, wie sie bei der Übertragung der Entscheidung an einen Minister erreicht wird, in praktischer Hinsicht vorteilhaft erscheint.

§ 26. Verhältnis der Genossenschaft zu Nichtgenossen.

I. Das Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Gläubigern, insbesondere die Art der Vermögenshaftung und die Bestimmungen über die subsidiäre Deckungspflicht bedürfen keiner Änderung.

II. Dasselbe gilt von den jetzt bestehenden Vorschriften über die Aufnahmepflicht der Genossenschaft solchen Eigentümern gegenüber, deren Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise be- und entwässert werden können.

III. Daneben wird man aber die Rechte der Genossenschaft gegenüber Nichtgenossen in dreifacher Richtung erweitern können:

1. Die Genossenschaft muß aus dem Gesichtspunkte einer ungerechtfertigten Bereicherung berechtigt sein, Eigentümer, die aus den aufgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteil ziehen, für die Dauer des Vorteiles und nach Maßgabe seines Umfanges zu genossenschaftlichen Beiträgen heranzuziehen.[34]) Dafür muß

---

[33]) Entwurf v. 1893, S. 207.

[34]) Waldhecker, S. 276.

allerdings auch der Genossenschaft die Pflicht auferlegt werden, solche Eigentümer als Genossen aufzunehmen. Eine derartige Bestimmung[35]) enthält keine Erweiterung des Beitrittszwanges, weil ja der Herangezogene nur das Recht, aber nie die Pflicht hat, der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

2. Gegenwärtig besteht ein Beitrittszwang nur bei neu zu begründenden Genossenschaften zur Be- und Entwässerung von Grundstücken. Es stellt sich aber oft erst nach Begründung der Genossenschaft heraus, daß das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf benachbarte Grundstücke weiter durchführbar ist. In diesem Falle gibt es nach Lage des Gesetzes kein Mittel zum zwangsweisen Beitritt neuer Genossen. Es wird sich aber im Interesse wirksamer Durchführungen begonnener wirtschaftlicher Unternehmen empfehlen, einen derartigen nachträglichen Beitrittszwang unter denselben Voraussetzungen zuzulassen, wie den bei einer Neugründung auszuübenden. Da es sich jedoch bei der nachträglichen Heranziehung von Genossen in der Regel nur um einzelne Eigentümer handeln wird, so entbehrt die von der Landwirtschaftskammer für Sachsen vorgeschlagene Voraussetzung,[36]) es solle die Mehrheit der heranzuziehenden Eigentümer sich nach Fläche und Wert ihrer Grundstücke für den Anschluß erklärt haben, einer stets zutreffenden praktischen Bedeutung. Diese Voraussetzung wird man daher besser fallen und an ihre Stelle für die nachträgliche Ausübung eines Beitrittszwanges einen Beschluß des Bezirkswasserausschusses setzen, der dem Heranzuziehenden zuzustellen und gegen den die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu geben wäre.

3. Schließlich wird man den Wassergenossenschaften auch Enteignungsrechte gewähren müssen, wenn das Unternehmen anders zweckmäßig nicht ausgeführt werden kann.[37]) Die Enteignung wird nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur gegen vollständige Entschädigung erfolgen dürfen.

---

[35]) Entwurf v. 1893, S. 210.

[36]) Waldhecker, S. 276.

[37]) Waldhecker, S. 269.

Lebenslauf.

Am 25. März 1888 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Karl Dalibor in Breslau geboren. Ich bin evangelischer Konfession.

Meine Schulbildung erhielt ich auf der Ev. Realschule I und dem Königlichen Friedrichs-Gymnasium in Breslau. Nachdem ich dort Ostern 1907 die Reifeprüfung bestanden hatte, studierte ich in Breslau und München Rechts- und Staatswissenschaften. Am 22. Dezember 1910 legte ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 31. Januar 1911 die mündliche Doktorprüfung ab. Im Vorbereitungsdienste wurde ich zuerst am Königlichen Amtsgericht in Wünschelburg beschäftigt; gegenwärtig bin ich dem Königlichen Landgerichte in Breslau überwiesen.